

SKRIPTUM

zur Vorlesung

Buchhaltung im Versicherungswesen

von

Prof. Dkfm. Dr. Leopold Mayer

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Hauptbereiche des Rechnungswesens	1
II.	Die gesetzlichen Vorschriften für die Buchführung.....	16
III.	Die Arten von Büchern.....	22
IV.	Der Inhalt der Konten.....	27
V.	Die buchungspflichtigen Geschäftsfälle.....	39
VI.	Kontenrahmen und Kontenplan.....	42
VII.	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten.....	46
VIII.	Nebenbuchhaltungen	56
IX.	Die Führung von Fremdwährungskonten	60
X.	Der Jahresabschluss.....	63
XI.	Erläuterungen zum Buchführungsbeispiel	77
XII.	Die Technik des Jahresabschlusses	93

I. Die Hauptbereiche des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen eines Unternehmens umfasst vier Hauptbereiche:

1. die Buchführung (Buchhaltung)¹
2. die Kostenrechnung
3. die Statistik
4. die Planungsrechnung

Zu 1. Buchführung:

Die **Buchführung** ist der älteste und bestentwickelte Zweig des Rechnungswesens.

Die **Aufgabe der Buchführung** besteht in der **laufenden, planmäßigen, vollständigen** (lückenlosen) und **systematisch geordneten Aufzeichnung** (Erfassung) und Darstellung aller **Geschäftsfälle** einer Wirtschaftseinheit (eines Unternehmens) und in der Schaffung der Grundlagen für die **Rechnungsabschlüsse**. Die Buchführung hat in erster Linie **Dokumentationsfunktion** und ist insoweit **vergangenheitsbezogen**; sie soll jedoch insbesondere in größeren Unternehmen so gestaltet werden, dass sie auch geeignete und ausreichende **Unterlagen für Planungsrechnungen** und für die **Kostenrechnung** liefert.

Die Buchhaltung ist auch ein wichtiger Teil des **internen Kontrollsystems** eines Unternehmens; bei der organisatorischen Einordnung der Buchhaltung in die Unternehmensorganisation ist darauf zu achten, dass sie diese Funktion erfüllen kann.

Die Buchführung im weiteren Sinn besteht aus der **Finanzbuchhaltung** (Erfassung des Vermögens und des Kapitals und der Aufwendungen und Erträge) und der **Betriebsbuch-**

¹ unter Buchführung versteht man die funktionelle Tätigkeit und das Ergebnis der Aufzeichnungen, unter Buchhaltung dagegen die institutionelle Einrichtung zur Ausführung dieser Funktion

haltung. Im engeren Sinn beschränkt sich die Buchführung auf die Finanzbuchhaltung; die Betriebsbuchhaltung kann als Bestandteil der Kostenrechnung angesehen werden.

Zu 2. Kostenrechnung:

Die **Kostenrechnung** gliedert sich in die **Kostenartenrechnung**, die **Kostenstellenrechnung** und die **Kostenträgerrechnung**.

Kosten werden als zur Leistungserstellung bestimmter Werteinsatz oder als bewerteter Güterverzehr definiert.

Ein wichtiger Grundsatz der Kostenrechnung ist der **Grundsatz der verursachungsgemäßen Kostenzurechnung** (auf Kostenstellen und Kostenträger).

Für die verursachungsgemäße Kostenzurechnung bestehen allerdings die folgenden **Grenzen**:

- **Wirtschaftlichkeitsgrenzen**, weil eine genaue Zurechnung von Kosten zu aufwendig wäre (die Genauigkeit der Ergebnisse der Kostenrechnung ist daher begrenzt)
- **Grundsätzliche Grenzen.** Diese Grenzen bestehen im Bereich zumindest eines Teiles der Bereitschaftskosten (dh der Kosten, die unabhängig davon anfallen, ob bzw in welcher Höhe Betriebsleistungen erstellt werden) und im Bereich der sogenannten Kuppelproduktion (technisch verbundene Erzeugnisse)

Nicht verursachungsgemäß zurechenbare Kosten werden den Kostenträgern vielfach nach der **Tragfähigkeit** zugeordnet.

In der Praxis wird nicht selten ein bestehender **zeitlicher Zusammenhang** mit einem **verursachungsgemäßen Zusammenhang** zwischen Kosten und bestimmten Betriebsleistungen verwechselt. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Wenn aufgrund eines Kapazitätsengpasses Überstunden geleistet werden, für die Lohn- und Gehaltszuschläge bezahlt werden müssen, wäre es nicht richtig, diese Mehrkosten jenem Auftrag zuzurechnen, bei dessen Ausführung die Überstunden angefallen sind; wurde hingegen trotz Vollauslastung

eines Unternehmens ein weiterer Auftrag übernommen, der lediglich in Überstundenarbeit ausgeführt werden kann, sind die Mehrkosten der Überstundenarbeit diesem Auftrag auch dann anzulasten, wenn er während der Normalarbeitszeit ausgeführt wird.

Je nach ihrem Verhalten bei einer **Änderung der Betriebsleistung** werden die Kosten in folgende Kategorien eingeteilt:

- Feste Kosten (Bereitschaftskosten)
- Sprungfixe Kosten
- Variable Kosten

Die Übergänge zwischen diesen Kategorien sind fließend.

Auch ein Großteil der **festen Kosten**, die auch als Bereitschaftskosten bezeichnet werden, kann längerfristig abgebaut werden.

Die **sprungfixen Kosten** bleiben bei einer begrenzten Veränderung des Leistungsumfangs unverändert; bei Überschreiten einer bestimmten Grenze muss die Betriebsbereitschaft ausgedehnt werden, was einen "Kostensprung" zur Folge hat. Der Abbau sprungfixer Kosten bei Einschränkung des Leistungsumfangs geht im Allgemeinen langsamer vor sich als ihre Erhöhung bei Ausweitung des Leistungsumfangs; diese Erscheinung wird als sogenannte "Remanenz der Kosten" bezeichnet.

Die **variablen Kosten** können eingeteilt werden in:

- Proportionale Kosten
- Degressive Kosten (das prozentuelle Ausmaß ihrer Veränderung ist geringer als das prozentuelle Ausmaß der Veränderung des Leistungsumfangs)
- Progressive Kosten (das prozentuelle Ausmaß ihrer Veränderung ist größer als das prozentuelle Ausmaß der Veränderung des Leistungsumfangs)

Degressive Kosten bestehen im Allgemeinen aus einer festen und einer proportionalen Komponente. **Progressive** Kosten fallen an, wenn der optimale Beschäftigungsgrad eines Unternehmens überschritten wird (Beispiel: Überstundenarbeit, zusätzlicher Anlagenverschleiß wegen mangelhafter Wartung).

Die Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung wird der ordentliche betriebliche Aufwand (ordentlicher Aufwand zur Erstellung der Betriebsleistungen = Kosten) vom Aufwand lt Buchhaltung (Finanzbuchhaltung) nach Kostenarten gegliedert abgeleitet. Kostenarten sind beispielsweise die Materialkosten, die Energiekosten, die Löhne und Gehälter, die Lohn- und Gehaltsabgaben, die Mieten, die betrieblichen Steuern.

Aus den in der Finanzbuchhaltung erfassten Aufwendungen werden die **neutralen Aufwendungen** (außerordentliche, betriebsfremde und durch kalkulatorische Kosten ersetzte Aufwendungen) ausgeschieden; die **Zusatzkosten** (kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen, Wagnisse, Unternehmerlohn) werden zu den Aufwendungen lt Finanzbuchhaltung hinzuge-rechnet.

In der Theorie besteht Übereinstimmung darüber, dass der Werteinsatz in der Kostenrechnung anders (Bewertung zu Tageswerten = Wiederbeschaffungskosten) zu **bewerten** ist als in der Finanzbuchhaltung (Bewertung zu Anschaffungskosten). In der Praxis ist allerdings derzeit die Bewertung zu Tageswerten wenig verbreitet; größere praktische Bedeutung hat die Bewertung der Kosten zu Tageswerten insbesondere in Zeiten stärkerer Geldentwertung.

Die Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung hat die Verteilung der Kosten nach **betrieblichen** oder **funktionalen Bereichen**, den sogenannten Kostenstellen zur Aufgabe. Die Kostenstellenrechnung dient einerseits der **Kostenkontrolle** (am Ort der Kostenentstehung) und andererseits der

Zurechnung der nicht direkt zurechenbaren Kosten (der sogenannten Gemeinkosten) **auf die Kostenträger.**

Man unterscheidet **Hilfskostenstellen** und **Hauptkostenstellen**. Die bei den **Hilfskostenstellen** erfassten Kosten werden auf die Hauptkostenstellen weiterverrechnet, sodass letztlich alle Kosten (mit Ausnahme allfälliger Über- oder Unterdeckungen bei Hilfskostenstellen) den Hauptkostenstellen zugerechnet werden. Die bei den **Hauptkostenstellen** gesammelten Kosten werden im Zuge der Kostenträgerrechnung mit Hilfe geeigneter Schlüssel (Zuschlagssätze, Kostensätze pro Zeiteinheit oder Mengeneinheit) auf die betrieblichen Leistungen, die Kostenträger weiterverrechnet.

Bezüglich der **Zurechnungsmöglichkeit** auf die Kostenstellen können **direkt** zurechenbare Kosten (Kostenstellen-Einzelkosten; zB Gehälter) und nur **schlüsselmäßig** zurechenbare Kosten (Kostenstellen-Gemeinkosten) unterschieden werden. Die schlüsselmäßige Zurechnung von Kosten auf Kostenstellen ergibt sich in der Regel aus **Wirtschaftlichkeitserwägungen**: eine direkte Zurechnung (zB Verbrauch von Büromaterial) auf die einzelnen Abteilungen wäre zwar möglich, sie wird jedoch aus Wirtschaftlichkeitsgründen (dh wegen der mit der direkten Zurechnung verbundenen Kosten) nicht durchgeführt.

Hilfskostenstellen werden insbesondere aus folgenden Gründen eingerichtet:

- Sammlung von Kosten, die nach den gleichen Schlüsseln auf die einzelnen Betriebsabteilungen aufgeteilt werden; man erspart sich dadurch die Aufteilung jedes Einzelpostens.
- Kontrolle der Kosten innerbetrieblicher Leistungen.

Ein Beispiel dafür bieten die Raumkosten (Kosten der Büroräume), die bei einer Kostenstelle Büroräume erfasst und nach der Inanspruchnahme von Büroräumen (zB nach Quadratmetern Nutzfläche, allenfalls gewichtet nach der Qualität der Räume) auf die einzelnen Betriebsabteilungen aufgeteilt (umgelegt) werden. Die Erfassung der Raumkosten bei einer Hilfskostenstelle dient sowohl der Vereinfachung der Kostenrechnung als auch der Kontrolle der Raumkosten, die zur Voraussetzung hat, dass diese Kosten insgesamt ermittelt werden.

Wenn den einzelnen Hauptkostenstellen nicht Anteile an den bei den Hilfskostenstellen tatsächlich angefallenen Kosten (Istkosten), sondern Anteile an Sollkosten zugerechnet werden, verbleiben bei den Hilfskostenstellen Unterschiedsbeträge zwischen den angefallenen Istkosten und den auf die Hauptkostenstellen mit standardisierten Verrechnungssätzen (zB pro m² Nutzfläche) weiterverrechneten Kosten (sogenannte **Über- oder Unterdeckungen**).

Die **Kostenkontrolle** erfolgt durch Gegenüberstellung der bei den einzelnen Kostenstellen tatsächlich angefallenen Kosten (Istkosten) mit Planwerten (Standard- oder Sollkosten).

Eine wirksame Kostenkontrolle setzt voraus, dass die **Standard- oder Sollwerte** für die von der Betriebsleistung abhängigen (variablen) Kosten **für den tatsächlichen Leistungsumfang** vorgegeben werden; eine brauchbare Methode ist die sogenannte **flexible Plankostenrechnung**. In Betrieben bzw Betriebsteilen, in denen die vom Leistungsumfang unabhängigen (festen) Kosten wesentlich größere Bedeutung haben als die vom Leistungsumfang abhängigen (variablen) Kosten – dazu gehören die meisten Betriebsabteilungen der Versicherungsunternehmen – ist die Ermittlung flexibler, dh an den jeweiligen Leistungsumfang angepasster Soll- bzw Standardwerte für die Kostenkontrolle von geringerer Bedeutung; in derartigen Betrieben bzw Betriebsteilen lässt sich eine wirksame Kostenkontrolle auch durch die wesentlich einfachere Gegenüberstellung der Istkosten mit **starr budgetierten Sollkosten** erreichen.

Eine Kostenkontrolle bei den einzelnen Kostenstellen ist nur für **direkt zugerechnete Kosten** möglich, da nur bei diesen Kosten die Kostenverursachung durch die einzelne Kostenstelle eindeutig feststeht.

Die Verteilung der Kosten auf Kostenstellen erfolgte in der Vergangenheit in Form eines sogenannten **Betriebsabrechnungsbogens**, in dem senkrecht untereinander die einzelnen Kostenarten und waagrecht nebeneinander die einzelnen Kostenstellen angeführt sind. Seit längerer Zeit werden mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage pro Kostenstelle **Kostenstellenblätter** erstellt, auf denen die Kosten kostenartenweise angeführt sind; auf den Kosten-

stellenblättern werden den Kosten der einzelnen Abrechnungsperiode meist Vergleichswerte (Sollwerte und/oder Vorjahreswerte) gegenübergestellt.

Ein **Betriebsabrechnungsbogen** bot einen übersichtlichen Überblick über die Aufteilung der gesamten Kosten auf die einzelnen Betriebsbereiche und über die Verteilung (Umlage) der Kosten von Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen; ein Nachteil des Betriebsabrechnungsbogens besteht darin, dass er nur eine begrenzte Anzahl von Kostenstellen aufnehmen kann, wenn die Übersichtlichkeit gewahrt bleiben soll und dass in einen Betriebsabrechnungsbogen auch keine Vergleichswerte (Werte anderer Perioden oder Planwerte) aufgenommen werden können.

Eine **sinnvolle Kombination** von Kostenstellenblättern und Betriebsabrechnungsbogen kann darin bestehen, für **Gruppen von Kostenstellen** (Kostenstellenbereiche) **Summenblätter** zu erstellen und die Daten dieser Summenblätter in einem Betriebsabrechnungsbogen, der einen Überblick über die Zusammensetzung und Verteilung der gesamten Kosten bietet, zusammenzufassen.

Die Kostenträgerrechnung

Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist die **Zurechnung** der Kosten auf die einzelnen **Betriebsleistungen** = Kostenträger.

Kostenträger können entweder einzelne **Aufträge** oder einzelne **Erzeugnisse** oder **Erzeugnisgruppen** sein. Auch innerbetriebliche Leistungen von Betriebsabteilungen können wie Kostenträger abgerechnet werden (zB Leistungen der Datenverarbeitungsabteilung); dies gilt auch für die bei den Hilfskostenstellen erbrachten innerbetrieblichen Leistungen.

Die Kostenträgerrechnung dient in erster Linie der nach Kostenträgern untergliederten **Analyse des Ergebnisses (kalkulatorische Ergebnisrechnung)** und der **Preisfestsetzung** für die betrieblichen Leistungen bzw der **Preispolitik** des Unternehmens. Bei Versiche-

rungsunternehmen steht die Schaffung von Unterlagen für die kalkulatorische Ergebnisrechnung im Vordergrund.

Die Kosten können den einzelnen Kostenträgern entweder **direkt (Einzelkosten)** oder über die Kostenstellenrechnung mit Hilfe der bei den Hauptkostenstellen ermittelten Verrechnungs- oder Kalkulationssätze **indirekt (Gemeinkosten)** zugerechnet werden.

Für die **Zurechnung der Gemeinkosten** (auf die Kostenträger) kommen folgende **Verfahren** in Betracht:

- **Divisionskalkulation:** Bei diesem Verfahren werden die Gesamtkosten (unter Umständen ohne Ausgliederung von Einzelkosten) durch die Anzahl der Kostenträger-Einheiten (Stückzahl, Gewicht, Fläche) dividiert.

Wenn in einem Betrieb nur ein einziges Produkt erzeugt wird, können die Gesamtkosten des Betriebes durch die Menge der erzeugten Produkte dividiert werden (einfache Divisionskalkulation). In der Regel kann das Divisionsverfahren allerdings nur für die bei einer Kostenstelle erfassten Kosten angewendet werden (stufenweise Divisionskalkulation).

Beispiel: Die Kosten der Abteilung, die das mechanische Sammelinkasso von Prämien durchführt, werden durch die Anzahl der Inkassofälle dividiert.

- **Äquivalenzziffernrechnung:** Dieses Verfahren ist eine Verfeinerung der Divisionskalkulation. Die in einem Betrieb bzw bei einer Kostenstelle anfallenden Kosten werden durch die **gewichtete Menge** von Produkten (Leistungseinheiten) dividiert, wobei die **Gewichte** der durch die einzelnen Produkte ausgelösten **Kostenverursachung** entsprechen sollen.

Beispiel: Es wird festgestellt, dass die Regulierung eines Haftpflichtschadens in der Kfz-Schadenabteilung im Durchschnitt doppelt so viel Zeit eines Schadenbearbeiters in Anspruch nimmt wie die Regulierung eines Fahrzeugschadens. Die Kosten der Abteilung werden durch die Summe aus Anzahl der Haftpflichtschäden x 2 und Anzahl der Fahrzeugschäden x 1 dividiert. Der Durchschnittsaufwand für einen Haftpflichtschaden ist der doppelte Quotient, der Durchschnittsaufwand für einen Fahrzeugschaden ist der einfache Quotient.

- **Zuschlagskalkulation:** Die Gemeinkosten werden mit einem **prozentuellen Zuschlag** auf die **Einzelkosten** verrechnet; für die Ermittlung des Zuschlagsatzes sind die Gemeinkosten einer Periode durch die Einzelkosten der selben Periode zu dividieren.

Beispiel: Die Gehaltsabgaben für Außendienstmitarbeiter werden in Prozenten der Provisionen der Außendienstmitarbeiter ausgedrückt.

- **Kalkulation mit Stundensätzen:** Die Gemeinkosten oder die Gesamtkosten einer Kostenstelle werden durch die **Anzahl der Leistungsstunden** der dort beschäftigten Mitarbeiter oder durch die Anzahl der **Maschinenstunden** dividiert. Für jeden Kostenträger muss die **Anzahl der für die Herstellung angefallenen Leistungsstunden** bzw **Maschinenstunden** erfasst werden.

Beispiel: Die Kosten einer Datenverarbeitungsanlage werden durch die Anzahl der Laufstunden dividiert. Für jeden Kostenträger (Arbeitsauftrag) wird die Anzahl der Laufstunden erfasst.

- **Kuppelproduktkalkulation:** Wenn bei einem Fertigungsprozess zwangsläufig **mehrere Produkte** anfallen, müssen die gesamten Kosten dieses Prozesses mit Hilfe zweckmäßiger Rechen(Aufteilungs)verfahren auf die einzelnen Produkte **aufgeteilt** werden. In diesem Fall liegt **keine verursachungsgemäße Kostenrechnung** mehr vor.

Bei der Verrechnung der bei Hauptkostenstellen erfassten Gemeinkosten auf Kostenträger ergeben sich vielfach **Über- oder Unterdeckungen** zwischen den angefallenen Istkosten und den auf die Kostenträger verrechneten Kosten. Diese Über- oder Unterdeckungen spielen vor allem dann eine größere Rolle, wenn die Kostenträgerrechnung als **Standardkostenrechnung** ausgebildet ist; die Über- oder Unterdeckungen werden in diesem Fall als **Abweichungen** bezeichnet, die nach Ursachen analysiert werden (Preis-, Mengen-, Leistungs-, Beschäftigungs- und Verfahrensabweichungen).

Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob sämtliche Kosten (einschließlich der von der Betriebsleistung unabhängigen Bereitschaftskosten) in die Kosten der einzelnen Kostenträger einbezogen werden sollen (Hinweis auf die Begriffe **Vollkostenrechnung**, **Grenzkostenrechnung** und **Deckungsbeitragsrechnung**). Unbestritten ist dabei, dass anteilige feste Kosten nicht genutzter Kapazitäten (soge-

nannte **Leerkosten**) den einzelnen Betriebsleistungen **nicht zugerechnet** werden sollen und dass die **verursachungsgemäß** zurechenbaren bzw zugerechneten und die **nach anderen Grundsätzen** zugeordneten Kosten in Kostenträgerrechnungen und Kostenträger-Ergebnisrechnungen **nicht vermischt** werden sollen.

Die **Kosten** der einzelnen **Kostenträger** sollen wie folgt **gegliedert** werden:

Einzelkosten	_____
Variable Gemeinkosten	_____
Voll verursachungsgemäß zurechenbare Kosten (Zwischensumme 1)	_____
Anteilige Fixkosten begrenzter Kapazitäten (ohne Leerkosten)	_____
Bedingt verursachungsgemäß zurechenbare Kosten (Zwischensumme 2)	_____
Anteil an den allgemeinen Kosten der Kostenträgergruppe	_____
Anteil an den allgemeinen Kosten des Betriebs	_____
Selbstkosten	=====

Das **Kalkulationsschema** für die verursachungsgemäß zurechenbaren Kosten (Zwischensumme 2) enthält folgende Kostenkomponenten:

Fertigungsmaterialkosten	_____
Materialgemeinkosten	_____
Fertigungskosten	_____
Herstellkosten	_____
Verwaltungskosten	_____
Vertriebskosten	_____
Verursachungsgemäß zurechenbare Kosten insgesamt	=====

Der Großteil der **Verwaltungs- und Vertriebskosten** (mit Ausnahme der den einzelnen Kostenträgern direkt zurechenbaren Vertriebs-Sonderkosten) ist nicht verursachungsgemäß zurechenbar.

In der **Kostenträger-Ergebnisrechnung** können folgende Zwischenergebnisse ausgewiesen werden:

Erträge	+ _____
ab: Einzelkosten	- _____
ab: Variable Gemeinkosten	- _____
Deckungsbeitrag I	± _____
ab: Anteilige Fixkosten begrenzter Kapazitäten (ohne Leerkosten)	- _____
Deckungsbeitrag II	± _____
ab: Anteil an den allgemeinen Kosten der Kostenträgergruppe ²	- _____
Deckungsbeitrag III	± _____
ab: Anteil an den allgemeinen Kosten des Betriebs ²	- _____
Kostenträgerergebnis	± _____

Das **Unternehmensergebnis** leitet sich von der Summe der kalkulatorischen Kostenträger-Ergebnisse wie folgt ab:

Summe der kalkulatorischen Ergebnisse	± _____
ab: Nicht gedeckte Fixkosten (Leerkosten)	- _____
zu/ab: Unterschiede zwischen Kosten und Aufwendungen	± _____
Unternehmensergebnis	± _____

In der **Versicherungswirtschaft** gliedern sich die gesamten **Kosten der Betriebsleistung** (Tragung des Risikos) in folgende **Hauptgruppen**:

- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Provisionen
- Sonstige Kosten des Versicherungsbetriebs

Die **Aufwendungen für Versicherungsfälle** und die **Provisionen** sind **Einzelkosten**, die bei Bedarf jedem einzelnen Versicherungsvertrag direkt zugerechnet werden können.

Unter den Begriffen **Kosten** und **Kostenrechnung** werden in der Versicherungswirtschaft in der Regel lediglich die **sonstigen Kosten des Versicherungsbetriebs** und deren Verrechnung verstanden.

² in der Regel nicht verursachungsgemäß zurechenbar (allgemeine Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten), die meist nach Tragfähigkeit zugeordnet werden

Für die sonstigen Kosten des Versicherungsbetriebs kommt weder der einzelne Versicherungsvertrag noch die Summe der Versicherungsverträge eines Versicherungsnehmers (Kunden) als **Kostenträger** einer regelmäßig erstellten Kostenträgerrechnung in Betracht. Die Zurechnung auf einzelne Versicherungsverträge bzw die Summe der Versicherungsverträge eines Kunden beschränkt sich im Allgemeinen auf die direkt zurechenbaren Aufwendungen für Versicherungsfälle und Provisionen; auf diese Weise wird der Deckungsbeitrag eines Versicherungsvertrags bzw einer Gruppe von Versicherungsverträgen ermittelt.

Kostenträger waren bei Versicherungsunternehmen in der Vergangenheit in erster Linie die einzelnen **Versicherungssparten** und **-untersparten**; für diese wurden Kostenträger-Ergebnisrechnungen erstellt. Von den Kosten des Versicherungsbetriebs, insbesondere von den Verwaltungs- und Vertriebskosten (mit Ausnahme der Provisionen) entfällt allerdings ein nicht unwesentlicher Teil auf Kosten, die sich einer verursachungsgemäßen Zurechnung auf die einzelnen Versicherungssparten entziehen.

Kalkulatorische Ergebnisrechnungen werden von Versicherungsunternehmen in zunehmendem Maße nicht nur für Versicherungssparten, sondern auch für **Kundengruppen** und für **Vertriebsbereiche** erstellt; bei der Ermittlung der Deckungsbeiträge bzw der Ergebnisse von Kundengruppen und Vertriebsbereichen sind diesen Bereichen neben den Aufwendungen für Versicherungsfälle und den Provisionen auch die sonstigen Kosten des Versicherungsbetriebs direkt oder schlüsselmäßig zuzuordnen.

Zu 3. Statistik:

In der **Buchhaltung und Kostenrechnung** können nur **Wertgrößen** erfasst und verarbeitet werden; jede in diese Bereiche des Rechnungswesens eingehende Größe muss in Geldeinheiten ausgedrückt werden. In der **Statistik** können hingegen auch andere Daten, insbesondere **Mengendaten** erfasst und verarbeitet werden.

In der Statistik können Zahlen der Buchhaltung und der Kostenrechnung außerhalb des geschlossenen Systems, das für diese beiden Bereiche des Rechnungswesens gilt, weiter untergliedert und analysiert werden. Insbesondere können verschiedene Grundzahlen zueinander in Beziehung gesetzt werden und es können dadurch **Kennzahlen** ermittelt werden; die Kennzahlen können entweder reine Mengenzahlen oder kombinierte Mengen- und Wertzahlen oder reine Wertzahlen sein.

Kennzahlen erlauben Rückschlüsse über den Stand und die Entwicklung eines Unternehmens, wenn man sie für **Vergleiche** verwendet. Man kann folgende Vergleiche unterscheiden:

- Innerbetriebliche **Zeitvergleiche**; das Ergebnis wird davon beeinflusst, welche Periode als Vergleichsperiode herangezogen wird.
- **Zwischenbetriebliche Vergleiche**; diese Vergleiche ermöglichen nur dann eine sinnvolle Aussage, wenn die Strukturen der verglichenen Unternehmen vergleichbar sind.
- **Soll-Ist-Vergleiche**; wichtig ist es, dass die Sollwerte richtig festgesetzt werden.

Man unterscheidet drei **Gruppen von Kennzahlen**:

- a) **Gliederungszahlen**: Die Anteile einer Teilmenge an einer Gesamtmenge, die 100 % darstellt, werden ermittelt (zB Anteil der Prämien in den einzelnen Versicherungssparten an den gesamten Prämien). Bei Gliederungszahlen muss beachtet werden, dass jede Veränderung einer Teilmenge zur Folge hat, dass der prozentuelle Anteil aller anderen Teilmengen sich verkehrt proportional verändert; bei einer Beurteilung der Veränderungen gegenüber einer früheren Periode ist es daher wichtig, jene Teilmenge zu erkennen, die als Auslöser dafür fungiert.
- b) **Indexzahlen**: Die Entwicklung einer bestimmten Mengen- oder Wertgröße im Zeitvergleich wird dargestellt, indem man die betreffende Größe in einem späteren Jahr in Prozenten dieser Größe im Referenzjahr ausdrückt (zB Prämien im Jahr 1993 in Prozenten der Prämien 1992 oder 1985 oder 1980); wichtig für die Aussagefähigkeit von Indexzahlen ist die sinnvolle Auswahl des Referenzjahres.

c) **Beziehungszahlen:** Zwei Mengen- oder Wertgrößen, die in einem Sinn- oder Kausalzusammenhang stehen werden zueinander in Beziehung gesetzt (zB abgegrenzte Schäden und abgegrenzte Prämien; als Kennzahl resultiert die Schadenquote). Beziehungszahlen können zu gefährlichen Fehlschlüssen führen, wenn zwischen den beiden Grunddaten kein Kausalzusammenhang besteht oder der Kausalzusammenhang falsch interpretiert wird.

Für **Beziehungszahlen** können folgende **Beispiele** angeführt werden:

Eine ausschließlich **mengenorientierte Kennzahl** ist die sogenannte **Schadenhäufigkeit**, das ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Schäden und der Anzahl der Verträge in den einzelnen Sparten.

Der **Durchschnittsaufwand pro Schadenfall** bzw die **Durchschnittsprämie pro Versicherungsvertrag** sind Kennzahlen, bei denen **Mengengrößen und Wertgrößen** miteinander kombiniert werden.

Kennzahlen, die aus zwei **Wertgrößen** besteht, sind beispielsweise

- das Verhältnis zwischen Prämien und Schäden, die sogenannte **Schadenquote**, die für das gesamte Unternehmen, aber auch getrennt nach Sparten oder nach räumlichen oder personellen Arbeitsgebieten (zB Bundesländern, Vertriebsbereichen, Vertretern) errechnet werden kann oder
- das Verhältnis zwischen Prämien und Betriebsaufwendungen, die sogenannte **Kostenquote**.

Zu 4. Planungsrechnung:

Die **Planungsrechnung** hat die Aufgabe, eine Vorschau auf die **voraussichtliche** (erwartete oder geplante bzw gewünschte) **künftige Entwicklung** des Unternehmens zu geben.

Planungsrechnungen können für **verschiedene Bereiche** eines Unternehmens erstellt werden: Verkaufspläne, Produktionspläne, Einkaufs(Beschaffungs)pläne, Finanzierungspläne, Ver-

anlagungspläne, Personalpläne, Erlöspläne, Kostenpläne. Das Ergebnis dieser Teilpläne, die natürlich aufeinander abgestimmt werden müssen, ist der Planerfolg für die Planperiode.

Planperiode ist in der Regel ein Geschäftsjahr. Strategische Planungen befassen sich im Allgemeinen mit der Entwicklung des Unternehmens in mehreren künftigen Geschäftsjahren.

Durch die Aufstellung von Plänen wird die Unternehmensleitung gezwungen, sich **systematisch** mit der **voraussichtlichen Entwicklung** des Unternehmens zu beschäftigen, sich **Ziele** zu setzen und sich darüber Rechenschaft abzulegen, welche **Konsequenzen** diese Zielsetzungen für die Struktur und für das Ergebnis des Unternehmens haben.

Die Pläne bilden eine wichtige Grundlage für die **laufende Kontrolle** der **tatsächlichen Entwicklung** des Unternehmens. Der Vergleich der Istwerte mit den Planwerten zeigt, ob die Planwerte eingehalten werden; dieser Vergleich lässt erkennen, welche Folgen die Abweichungen zwischen dem Soll und dem Ist haben. Die Unternehmensleitung muss, wenn sich **Abweichungen** zwischen der geplanten und der tatsächlichen Entwicklung zeigen, entweder rechtzeitig geeignete **Maßnahmen zur Erreichung des ursprünglich geplanten Zieles** ergreifen oder – wenn dies nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll ist – die **Ziele** entsprechend **abändern**; dabei muss stets angestrebt werden, dass auch bei geänderter Zielsetzung noch ein positives Unternehmensergebnis erreicht werden kann.

Bei Aktiengesellschaften ist der **Vorstand** gemäß § 81 AktG verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine **Vorschaurechnung** zu erstellen und dem **Aufsichtsrat** vorzulegen. Mindestens vierteljährlich hat er dem Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung zu berichten.

II. Die gesetzlichen Vorschriften für die Buchführung

Für die Buchführung gibt es sowohl **handelsrechtliche** als auch **steuerrechtliche Vorschriften**. Der **Vollkaufmann** ist sowohl nach dem Handelsgesetzbuch als auch nach der Bundesabgabenordnung verpflichtet, ordnungsmäßige Bücher zu führen. Das Aktiengesetz enthält für den Vorstand von **Aktiengesellschaften** zusätzliche Verpflichtungen; er hat dafür zu sorgen, dass ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes **Rechnungswesen** und **internes Kontrollsystem** eingerichtet ist und regelmäßige **Vorschaurechnungen** erstellt werden. Diese Verpflichtung besteht auch für große Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wer **Grundhandelsgeschäfte** ausführt; zu den Grundhandelsgeschäften gehört unter anderem auch die Übernahme von Versicherungen gegen Prämien. Kaufmann ist auch, wer ein gewerbliches Unternehmen, das **nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert, führt, sofern die Firma in das Firmenbuch eingetragen ist. Als Kaufleute gelten ferner sämtliche **Handelsgesellschaften** (Personen- und Kapitalgesellschaften).

Vollkaufmann ist ein Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb über den Umfang des **Kleingewerbes** hinausgeht. Die handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften, die für Vollkaufleute gelten, sind demnach jedenfalls für alle Versicherungsunternehmen, die nicht als kleine Versicherungsvereine anzusehen sind, anzuwenden.

Durch das im Juni 1990 beschlossene **Rechnungslegungsgesetz** wurden modernisierte **Vorschriften** für die **Buchführung** und an die Richtlinien der Europäischen Union weitgehend angeglichenen Vorschriften über die **Bilanzierung** in das **Handelsgesetzbuch** aufgenommen.

Die **Bilanzierungsvorschriften** des Handelsgesetzbuchs enthalten Vorschriften für die Erstellung der **Einzelabschlüsse**, die für sämtliche Vollkaufleute gelten, zusätzliche Vorschriften, die für Kapitalgesellschaften gelten, Vorschriften über die Erstellung von **Konzern-Rechnungsabschlüssen** und Vorschriften über die **Prüfung** und **Offenlegung** der Jahresab-

schlüsse; in der Vergangenheit war der Großteil der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften im Aktiengesetz enthalten.

Für Versicherungsunternehmen enthält das **Versicherungsaufsichtsgesetz** zusätzliche (ergänzende) Rechnungslegungsvorschriften.

Die im Zuge der Reform der Rechnungslegung erlassenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Versicherungsaufsichtsgesetzes für **Einzelabschlüsse** müssen seit dem Jahr 1992 angewendet werden. Die Vorschriften über die **Konzern-Rechnungslegung** traten im Jahre 1994 (für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute erst im Jahre 1995) in Kraft; auf diesem Gebiet gab es in der Vergangenheit überhaupt keine Vorschriften.

Gemäß § 189 Abs 1 HGB (Handelsgesetzbuch) ist jeder **Vollkaufmann verpflichtet, Bücher zu führen** und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Seit dem Jahre 1975 ist der Kaufmann berechtigt, zur ordnungsmäßigen Buchführung auch **Datenträger** zu benutzen; hiebei muss die inhaltsgetreue, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein. Diese Bestimmung gibt den zur Buchführung verpflichteten Unternehmen grundsätzlich das Recht, die Zahlen der Buchhaltung in optisch nicht lesbaren Speichern von Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen und zu sammeln.

Gemäß § 190 HGB hat sich der Kaufmann bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen einer **lebenden Sprache** und der **Schriftzeichen** einer solchen zu bedienen. Werden Abkürzungen, Zahlen, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

Die **Eintragungen in die Bücher** und die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen **vollständig, zeitgerecht** und **geordnet** vorgenommen werden. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise **verändert** werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr festzustellen ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden,

deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Gemäß § 191 HGB ist der Kaufmann zur Erstellung eines **Inventars** als Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse verpflichtet. § 193 HGB enthält die Verpflichtung des Kaufmanns beim Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss jedes Geschäftsjahres, das 12 Monate nicht übersteigen darf, **Jahresabschlüsse** zu erstellen.

Gemäß § 212 HGB sind die Kaufleute verpflichtet, ihre **Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse** und **Konzernabschlüsse** mit den zugehörigen Lageberichten mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in das Handelsbuch vorgenommen bzw das Inventar aufgestellt und der Jahresabschluss festgestellt wurde, **aufzubewahren**. Dasselbe gilt für die empfangenen **Handelsbriefe** und für die Abschriften der abgesandten Handelsbriefe. Auch dieser Aufbewahrungspflicht kann sich der Kaufmann durch Speicherung der entsprechenden Daten in Datenverarbeitungsanlagen entledigen.

Eine **Verletzung** der **handelsrechtlichen** Buchführungspflichten kann im **Insolvenzfall strafrechtliche Folgen** haben, wenn die Insolvenz durch die mangelhafte Buchführung mitverschuldet wurde (fahrlässige oder vorsätzliche Krida).

Bei Fehlen einer ordnungsmäßigen Buchführung kann kein **ordnungsmäßiger Jahresabschluss** erstellt werden; bei **prüfungspflichtigen Unternehmen** kann daher auch kein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erteilt werden.

Wenn keine bestätigten Jahresabschlüsse beim Firmenbuchgericht hinterlegt werden, kommt es zu einer **Löschung** des Unternehmens im Firmenbuch und damit zu dessen **Auflösung**.

Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 wurde in § 82 Aktiengesetz die Bestimmung aufgenommen, dass der **Vorstand einer Aktiengesellschaft** dafür zu sorgen hat, dass ein **Rechnungswesen** und ein **internes Kontrollsystem** geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Gemäß § 81 Aktiengesetz und § 28 a GmbH-Gesetz hat der Vorstand bzw haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die **künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** anhand einer **Vorschaurechnung** darzustellen (**Jahresbericht**). Der Vorstand hat (Die Geschäftsführer haben) weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, **mindestens vierteljährlich**, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens **im Vergleich zur Vorschaurechnung** unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (**Quartalsbericht**). Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und über Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern.

Die **Bundesabgabenordnung**, die in erster Linie das Verfahren in Abgabenangelegenheiten regelt, enthält noch weitergehende Buchführungsvorschriften.

Gemäß § 124 BAO hat jede natürliche oder juristische Person, die **nach dem Handelsrecht** oder nach **anderen gesetzlichen Vorschriften** zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, diese Verpflichtungen auch im Interesse der **Abgabenerhebung** zu erfüllen. Personen, deren **Gesamtumsatz** bestimmte Beträge überschreitet, sind – auch wenn für sie keine handelsrechtliche Verpflichtung zur Buchführung besteht – verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen **Bücher zu führen** und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen **regelmäßig Abschlüsse zu machen**. Weitere Aufzeichnungspflichten enthält das **Umsatzsteuergesetz**, das eine getrennte Erfassung der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze, der für diese Umsätze anfallenden Umsatzsteuer und der von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzugsfähigen Vorsteuern verlangt.

§ 131 BAO fordert, dass die **Bücher im Inland** zu führen sind und dass die Bücher in einer **lebenden Sprache** und mit den **Schriftzeichen einer solchen** geführt werden sollen. Soweit die Bücher nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Steuerpflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung beizubringen und bei Betriebsprüfungen für die Beistellung eines Dolmetschers zu sorgen.

Die **Eintragungen** sollen der **Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht** vorgenommen werden. **Kasseneinnahmen** und **Kassenausgaben** sind mindestens einmal **täglich** aufzuzeichnen; bei **anderen Geschäftsfällen** wird die Buchung **einmal monatlich** noch als ausreichend angesehen. Diese Frist ist insbesondere für sogenannte Fernbuchhaltungen von erheblicher Bedeutung, da in solchen Fällen eine tägliche Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsfälle praktisch unmöglich wäre.

Die Eintragungen sollen nicht mit leicht **entfernbaren Schreibmitteln** erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine **Zwischenräume** gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise **unleserlich** gemacht werden; es soll nicht radiert werden und es sollen auch solche **Veränderungen** nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

Die **Bezeichnung** der **Konten** und der **Bücher** soll erkennen lassen, welche Geschäftsfälle auf diesen Konten und in diesen Büchern verzeichnet sind. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die **Namen und Anschriften dieser Geschäftsfreunde** ausweisen.

Soweit Bücher und Aufzeichnungen **gebunden** geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen werden. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf **losen Blättern** geführt, so sollen diese in einem laufend geführten **Verzeichnis (Kontenregister)** festgehalten werden.

Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen **Belege** sollen derart **geordnet aufbewahrt** werden, dass die **Überprüfung** der Eintragungen jederzeit möglich ist.

Werden die Geschäftsfälle **maschinell** festgehalten, gelten die Bestimmungen des § 131 Abs 1 BAO sinngemäß mit der Maßgabe, dass durch **gegenseitige Verweisungen** oder Buchungszeichen der **Zusammenhang** zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und Belegen klar nachgewiesen werden soll. Durch

entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsfälle leicht und sicher geführt werden können.

Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können **Datenträger** verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (sieben Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen vorgenommen worden ist) jederzeit gewährleistet ist.

Die **Nichterfüllung** der abgabenrechtlichen Buchführungspflichten kann als Verstoß gegen das **Finanzstrafgesetz** (zumindest als Ordnungswidrigkeit) finanzstrafrechtlich geahndet werden.

Die **Formvorschriften** über die Gestaltung der Buchhaltung sind, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, verhältnismäßig weit gefasst und lassen für die **organisatorische Gestaltung im Einzelfall** verhältnismäßig weiten Raum. Die Einhaltung eines Teiles der Formvorschriften ist bei Buchhaltungen, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, im Nachhinein praktisch kaum nachprüfbar.

III. Die Arten von Büchern

Man unterscheidet zwei Arten von Büchern:

1. Die **Grundbücher**, in welche die Geschäftsfälle in **zeitlicher Reihenfolge** eingetragen werden. Die Grundbücher, die auch als Journale bezeichnet werden, sollen insbesondere die Vollständigkeit der Erfassung der Geschäftsfälle in den Büchern gewährleisten.
2. Das **Hauptbuch**, in welchem die Geschäftsfälle in **systematischer Gliederung** auf **Konten** erfasst werden. Ein Konto ist eine **zweiseitige Rechnung** über **gleichartige Größen** (Werte). Auf einem Konto werden jeweils sowohl Zugänge (Erhöhungen) als auch Abgänge (Verminderungen) bestimmter Wertgrößen bzw Vorgänge erfasst.

Im Laufe der Zeit haben sich sehr vielfältige Gestaltungen und Kombinationen von Grundbüchern und Hauptbüchern entwickelt.

Am Anfang der geschichtlichen Entwicklung stand die sogenannte **Übertragungsbuchhaltung**: die Geschäftsfälle wurden zunächst in einem einheitlichen Grundbuch erfasst, und aus diesem Grundbuch in das in verschiedenen Konten untergliederte Hauptbuch übertragen. Sowohl das **Grundbuch** als auch das **Hauptbuch** wurden in Form von **gebundenen Büchern** geführt.

Neben Buchhaltungssystemen, die ein **einheitliches Grundbuch** und eine einzelpostenweise Übertragung aller Geschäftsfälle in das Hauptbuch vorsahen, gab es auch Systeme, bei denen die **Grundbücher in verschiedene Gruppen** aufgeteilt waren und bei denen die **Übertragung** eines Teiles der Buchungen in das Hauptbuch **in verdichteter Form** (im Wege sogenannter Sammelbuchungen) vorgenommen wurde. Durch die Aufteilung des Grundbuchs in mehrere Bücher wurde auch erreicht, dass mehrere Personen gleichzeitig mit Buchhaltungsarbeiten befasst werden konnten.

Eine besondere Organisationsform stellt die sogenannte amerikanische Buchführung bzw das **amerikanische Journal** dar. Die chronologisch gebuchten Geschäftsfälle werden in der

Querrichtung in verschiedene Spalten eingetragen, die den Hauptbuchkonten entsprechen; dadurch müssen Buchungsdatum, Beleghinweis und Buchungstext nur einmal geschrieben werden. Es ist naheliegend, dass diese Buchhaltungsform nur die Verwendung einer **sehr begrenzten Anzahl von Hauptbuchkonten** ermöglicht. Das amerikanische Journal ist daher für die Hauptbuchhaltung selbst eines kleinen Unternehmens nicht geeignet. Es kann jedoch durchaus sinnvoll sein, gewisse **Grundbücher** (zB das Kassabuch) durch zusätzliche Spalten nach Art eines amerikanischen Journals zu ergänzen, um auf diese Weise eine grobe Gruppierung des Buchungsstoffes vorzubereiten bzw bestimmte gleichartige Geschäftsfälle vorweg in den nach Art eines amerikanischen Journals eingerichteten Zusatzspalten zu erfassen und auf diese Weise **Sammelbuchungen** in der Hauptbuchhaltung vorzubereiten.

Muster eines amerikanischen Journals:

Grundbuch-Teil					Hauptbuch-Teil							
Datum	Beleg	Text	Soll	Haben	Konto		Konto		Konto		Konto	
					Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

Durch Vergrößerung des Formats (DIN A 3) können bis zu 10 Doppelspalten (= Konten) für das Hauptbuch eingerichtet werden.

Eine grundlegende Weiterentwicklung brachte die sogenannte **Durchschreibebuchhaltung**. Die Entwicklung der Durchschreibebuchhaltung war davon abhängig, dass von den gebundenen Büchern abgegangen und zumindest das **Hauptbuch auf lose Blätter** aufgeteilt

wurde. Bei der Durchschreibebuchhaltung erfolgt gleichzeitig die Buchung im Grundbuch und im Hauptbuch. Das **Grundbuch** hat bei den meisten Durchschreibebuchhaltungen nur noch eine **Nachweis- und Sicherungsfunktion**; es bietet die Möglichkeit, allenfalls verlorengegangene Konten des Hauptbuchs zu rekonstruieren und erleichtert die laufende Abstimmung zwischen allen Soll- und Habenbuchungen. Bei allen gängigen Formen der Durchschreibebuchhaltung erfolgt die **Originalbuchung** auf dem **Konto des Hauptbuchs** und die **Durchschrift** im Grundbuch.

In früheren Jahren waren **Abstimmungen** aller Buchungen auf den Konten des Hauptbuchs mit der Summe aller Buchungen im Grundbuch üblich (sogenannte **Summenkontrollen**). Diese Kontrollen sind später bei Einsatz von **rechnenden (saldierenden) Buchungsmaschinen** und **Buchungsautomaten** häufig unterblieben, da auf den einzelnen Konten des Hauptbuchs die Summen aller Buchungsposten in der Regel nicht mehr ermittelt wurden; die Erstellung einer sogenannten Summenbilanz und die Abstimmung der Endsummen dieser Summenbilanz mit den Endsummen aller Blätter des Grundbuchs bzw der Grundbücher ist in diesem Fall ohne erhebliche Mehrarbeit nicht mehr möglich.

Die Leistungsfähigkeit der Buchungsmaschinen wurde durch Einführung der sogenannten **Magnetkontenmaschinen** wesentlich gesteigert; bei Verwendung von Buchungsautomaten, welche in der Lage sind, die **auf Magnetstreifen der Konten gespeicherten Daten** zu lesen, wurde die **händische Eingabe des Saldovortrags** in die Buchungsmaschine überflüssig und damit eine sehr bedeutende Fehlerquelle weitgehend ausgeschaltet. Die Kontensalden und verschiedene andere Daten (zB Kontonummer, Soll- und Habensummen uä Angaben) wurden auf den Magnetstreifen der Konten gespeichert; sie wurden bei Einführung eines Kontos in die Rechenwerke des Buchungsautomaten eingelesen. Die Summen bzw Salden wurden durch die Buchung entsprechend verändert und die veränderten Summen und Salden wurden nach Durchführung der Buchung wieder auf den Magnetstreifen der Konten vermerkt; dabei wurden die früheren Daten automatisch gelöscht.

Im Laufe der letzten 15 Jahre wurde die **Durchschreibebuchhaltung**, die als konventionelle Buchhaltung bezeichnet wird und hauptsächlich mit Hilfe von Buchungsmaschinen

(Buchungsautomaten) geführt wurde, durch Buchhaltungsorganisationen, die sich auf den Einsatz von **Datenverarbeitungsanlagen** stützen, abgelöst.

Bei Verwendung programmierter, mit Speichern versehener **Datenverarbeitungsanlagen** erfolgt in gleicher Weise wie bei der Durchschreibebuchhaltung eine **einmalige Erfassung** der **Daten jedes Geschäftsfalls** bzw jeder Buchungszeile. Die eingegebenen Daten werden aber nicht getrennt auf Konten des Hauptbuchs und im Grundbuch bzw in Grundbüchern (auf Papier) gespeichert, sondern es erfolgt eine **einfache (einmalige) Speicherung** in den externen Speichern der Anlage; die **Darstellung** der Daten in **Form des Grundbuchs** oder in Form von **Konten des Hauptbuchs** erfolgt aufgrund einer **programmgesteuerten Sortierung** anlässlich der **Datenausgabe über Bildschirm oder Drucker**.

Die modernste Form der Buchhaltung stellt die sogenannte **Speicherbuchhaltung** dar, die aufgrund von Änderungen des Handelsgesetzbuches und der Bundesabgabenordnung seit längerer Zeit sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich zulässig ist. Bei der Speicherbuchhaltung werden die **Daten auf optisch nicht lesbaren Datenträgern** (in der Regel Magnetplatten) **gespeichert** und nur **bei Bedarf in optisch lesbare Form** gebracht; dies geschieht in der Regel über die **Bildschirme** der Geräte, in der Regel von Personal Computern, die bei der Dateneingabe verwendet werden. Ein **Ausdruck** der Daten erfolgt bei dieser Art der Buchhaltung **bei Bedarf**, vielfach nur am **Jahresende**.

Die **Buchführungsmethode**, die heute praktisch ausschließlich (auch von kleinen Unternehmen) angewendet wird, ist die sogenannte **doppelte Buchführung**. Das Wesen der doppelten Buchführung besteht darin, dass laufend eine geschlossene Vermögens- und Kapitalrechnung geführt wird und dass daher **jeder Geschäftsfall** wenigstens auf **zwei Konten** seinen Niederschlag findet. Sowohl das **Grundbuch** als auch **jedes Konto** verfügt über **zwei Betragsspalten** (Sollspalte und Habenspalte) und bei jedem Geschäftsfall werden in den Spalten für die Sollbuchungen und für die Habenbuchungen **gleich hohe Beträge** gebucht.

Werden durch die Buchung eines Geschäftsfalls lediglich **zwei Konten** berührt, dann spricht man von einem sogenannten **einfachen Buchungssatz**.

Beispiel: Zahlung einer Verbindlichkeit von S 10.000 an den Lieferanten L durch Überweisung vom Kreditinstitut A:

Buchung auf dem Konto des Lieferanten L im Soll (Eingang = Abstattung der Verbindlichkeit):	S 10.000
Buchung auf dem Konto Kreditinstitut A im Haben (Ausgang):	S 10.000

Werden durch die Buchung eines Geschäftsfalls **mehr als zwei Konten** berührt, dann spricht man von einem sogenannten **zusammengesetzten Buchungssatz**.

Beispiel: Bei der Zahlung der Verbindlichkeit von S 10.000 werden S 300 Skonto abgezogen; die Abstattung erfolgt daher durch Überweisung eines Betrags von S 9.700:

Buchung auf dem Konto des Lieferanten L im Soll (Abstattung):	S 10.000
Buchung auf dem Konto Kreditinstitut A im Haben (Ausgang):	S 9.700
Buchung auf dem Bestands- bzw Aufwandskonto (Verminderung der Anschaffungskosten bzw des Aufwands)	S 300

IV. Der Inhalt der Konten

Jedes **Konto**, das – wie bereits erwähnt – eine **zweiseitige Rechnung** über **gleichartige Größen (Werte)** darstellt, enthält neben der **Kontobezeichnung** die folgenden Daten:

1. das Buchungsdatum
2. die Kontonummer
3. den Beleghinweis
4. die Beschreibung des Geschäftsfalls
5. den gebuchten Betrag in einer der beiden Betragsspalten (Sollspalte oder Habenspalte)
6. den Saldo, das ist der Unterschied zwischen den in den beiden Betragsspalten gebuchten Beträgen

Neben dem gebuchten Beträgen und dem Saldo können auf den Konten auch die Summen aller Soll- und Habenbuchungen (die Umsätze) laufend ausgewiesen werden.

Mitunter wird auf den Konten auch die Kontonummer des Gegenkontos vermerkt.

Ein Konto ist demnach im Allgemeinen wie folgt eingeteilt:

Kontenbezeichnung									
Buchungs- datum	Konto- nummer	Beleg- nummer	Text bzw Symbol	Buchungsbeträge		(Umsätze)		Saldo	(Gegen- konto)
				Soll	Haben	Soll	Haben		

Zu den einzelnen Angaben auf den Konten werden die folgenden Erläuterungen gegeben:

1. Buchungsdatum

Durch die Angabe des Buchungsdatums wird unter anderem der **Zusammenhang** zwischen der Buchung auf dem **Konto** und der Buchung im **Grundbuch** hergestellt. Grundsätzlich soll die Buchhaltung **tagfertig** sein, das heißt, die Geschäftsfälle sollen **täglich** und **ohne zeitliche Verzögerung** gebucht werden; es gilt jedoch nicht als ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, wenn die Buchungen – insbesondere bei Führung der Bücher durch einen Dritten (Fernbuchhaltung durch Wirtschaftstreuhänder) – äußerstenfalls **einmal im Monat** ausgeführt werden, sofern die Aufzeichnung der Bargeldbewegungen im **Kassabuch laufend** erfolgt und gewährleistet ist, dass **alle Belege lückenlos gesammelt** werden. Bei größeren Unternehmen und insbesondere bei Kreditinstituten ist die Tagfertigkeit der Buchhaltung Voraussetzung für die Wirtschaftstätigkeit.

2. Kontonummer

Die Eingabe der Kontonummer ist erforderlich, damit im **Grundbuch** festgestellt werden kann, auf welchem **Konto** die Buchung durchgeführt wurde. Außerdem kann auf den einzelnen Konten leicht **optisch kontrolliert** werden, ob die Buchungen auf dem richtigen Konto durchgeführt wurden (bei allen Buchungen auf einem Konto muss die gleiche Kontonummer angeführt sein). Die Kontrolle, ob die Buchung auf dem richtigen Konto erfolgt ist, funktioniert allerdings nur dann, wenn die Kontonummer bei der Buchung nicht vom Konto sondern vom kontierten Buchungsbeleg abgelesen wird.

Wird die Buchhaltung mit Hilfe einer **Datenverarbeitungsanlage** geführt, dann wird durch die Eingabe der Kontonummer die Zuordnung der Buchung auf das richtige Konto veranlasst.

Unter **Kontierung des Buchungsbelegs** versteht man die **Festlegung, auf welchen Konten** der Geschäftsfall, der auf dem Beleg seinen Niederschlag gefunden hat, gebucht werden soll. Bei der Kontierung ist anzugeben, **auf welchem Konto (welchen Konten)** die **Sollbuchung** (Sollbuchungen) und auf welchem Konto (welchen Konten) die **Habenbuchung** (Habenbuchungen) vorzunehmen sind. Überdies sollte bei der Kontierung festgelegt werden, welcher **Buchungstext** bzw welches **Buchungssymbol** auf den Konten zu vermerken ist. Eine genaue Kontierung ist vor allem dann wichtig, wenn die Buchung selbst (zB an der Buchungsmaschine oder am Eingabegerät einer Datenverarbeitungsanlage) von Hilfskräften, die keine qualifizierten Kenntnisse der Buchführung haben, vorgenommen wird.

3. Beleghinweis

Durch den Beleghinweis (meist Angabe der Belegnummer) auf dem Konto wird das **Auffinden des Buchungsbeleges**, auf dem der Geschäftsfall seinen Niederschlag gefunden hat, ermöglicht. Ein fundamentaler Grundsatz der ordnungsmäßigen Buchführung ist das sogenannte **Belegprinzip**, welches besagt, dass keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden darf.

Das Belegprinzip dient der **internen Kontrolle des Unternehmens**. Das interne Kontrollsystem eines Unternehmens soll **Vermögensverluste** durch **Unwirtschaftlichkeit** und **Unredlichkeit** vermeiden.

Die Buchhaltung ist ein wichtiger **Bestandteil des internen Kontrollsystems**. Sie hat die Aufgabe, zu kontrollieren, dass **Ausgaben nur von dazu berechtigten Führungskräften** und sonstigen Mitarbeitern veranlasst werden; dies geschieht dadurch, dass in der Buchhaltungsabteilung anlässlich der Buchung geprüft wird, ob **allen Ausgaben ordnungsgemäß angewiesene Belege** zugrundeliegen. Es muss aber auch kontrolliert werden, dass die **Abrechnungen über die Betriebsleistungen** und sonstige Ansprüche des Unternehmens an Dritte vollständig und betragsmäßig richtig sind; auch die Belege über die betrieblichen Erträge müssen daher von berechtigten Funktionären kontrolliert und mit einem Kontrollvermerk versehen sein. Auch für bestimmte **interne Buchungen** (zB Abschreibungen von Forderungen) müssen ordnungsgemäß angewiesene Belege vorliegen.

Das Belegprinzip bildet aber nicht nur die Voraussetzung dafür, dass die Buchhaltung ihre Aufgaben im Rahmen des internen Kontrollsystems erfüllen kann; es ermöglicht auch eine **Kontrolle durch externe und interne Prüfer**, dass in der Buchhaltung nur **Buchungen** aufgrund ordnungsmäßig angewiesener **Belege** vorgenommen werden. Ohne dieses Erfordernis könnten beispielsweise von einem Buchhalter Forderungen an Geschäftsfreunde unberechtigterweise ausgebucht und damit das Unternehmen geschädigt werden.

Man unterscheidet folgende **Arten von Belegen**:

a) Externe und interne Belege

Die **externen Belege** halten Vorgänge zwischen dem buchführenden Unternehmen und **anderen Wirtschaftssubjekten** fest. Die **internen Belege** halten dagegen **innerbetriebliche Vorgänge** fest; in diesen Belegen werden insbesondere Daten, die für die Kostenrechnung, die Materialverrechnung und die Lohn- und Gehaltsverrechnung benötigt werden, festgehalten.

b) Originalbelege, Kopien und Ersatzbelege

Von den **externen Eingangsbefugnissen** (über Lieferungen Dritter an das Unternehmen) liegen im Unternehmen im Allgemeinen die **Originalausfertigungen** (zB Eingangsbefugnissen) vor. Auch die **internen Befugnissen** sind im Allgemeinen **Originalbelege. Kopien** liegen im Allgemeinen von **externen Ausgangsbefugnissen** vor (Kopien der Ausgangsbefugnissen). Über externe Vorgänge, für die aus besonderen Gründen ein Originalbeleg nicht vorliegt (zB bei Verlust des Originalbelegs), muss ein **Ersatzbeleg** ausgefertigt werden. Die internen Befugnissen und die Ersatzbelege werden auch als **Eigenbelege** bezeichnet.

c) Optisch und maschinell lesbare Befugnissen

Die Daten der **optisch lesbaren** Befugnissen sind nur durch das menschliche Auge lesbar.

Daten auf **optisch und maschinell lesbaren** Befugnissen können nicht nur mit dem Auge, sondern auch von beleglesenden Maschinen gelesen werden. Bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen ist bei der Dateneingabe eine Übersetzung der Daten dieser Befugnissen in maschinell lesbare Zeichen nicht mehr erforderlich, was zu einer erheblichen **Arbeitsersparnis** und zur **Vermeidung von Fehlern** bei der Dateneingabe führt.

Befugnissen, die **nur maschinell lesbar** sind, sind Datenträger wie Magnetbänder oder Disketten, auf denen buchungspflichtige Daten festgehalten werden (zB Magnetbänder oder Disketten, die von einem Kreditinstitut über die Zahlungseingänge für ein Konto an den Kontoinhaber übermittelt werden); auch bei Überspielung von Daten mittels e-mail entstehen durch Speicherung dieser Daten in den eigenen Datenspeichern maschinell lesbare Befugnissen. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen die Daten der maschinell lesbaren Befugnissen nicht sofort in optisch lesbare Form übersetzt werden; sie können in der maschinell lesbaren Form **auf Datenträgern aufbewahrt** werden.

Es muss jedoch **bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist** jederzeit eine **Übersetzung in optisch lesbare Form** möglich sein.

Die **Nummerierung der Belege** ist abhängig von der Art der **Belegablage**. Meist werden **Gruppen von Belegen** gebildet (zB Kassenbelege, Bankbelege, Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen, sonstige Buchungsbelege) und innerhalb jeder dieser Gruppen werden die Belege chronologisch nummeriert. Wichtig ist, dass die Belegablage so organisiert ist, dass aufgrund des Beleghinweises auf den Konten jeder Beleg rasch und sicher aufgefunden werden kann.

4. Beschreibung des Geschäftsfalls

Die Beschreibung des Geschäftsfalls kann durch einen **Text in Klarschrift** oder durch **Symbole** erfolgen. Aus Rationalisierungsgründen wird meist versucht, den Text auf den Konten **knapp** zu halten. Dies ist im Allgemeinen bei der Mehrzahl der Buchungen ohne weiteres möglich, da sich die **Art des Geschäftsfalls** aus der Art **des Kontos, des Beleges** und **der Buchung** ziemlich eindeutig ergibt (zB bei Buchungen auf Kunden- und Lieferantenkonten: Ausgangs- bzw Eingangsrechnungen, Zahlungen, Gutschriften bzw Lastschriften, Saldenausbuchungen).

Der Buchungstext, für den in der Regel nur eine begrenzte Anzahl von Schreibstellen zur Verfügung steht, soll so abgefasst werden, dass er **zusammen mit der Kontobezeichnung** und dem **Beleghinweis** eine **klare und eindeutige Aussage** über den Geschäftsfall vermittelt. Mangelhafte Texte bei jenen Buchungen, für die der Text zum Verständnis der Buchung (des Geschäftsfalls) erforderlich ist, verursachen insbesondere bei Prüfung der Bücher zusätzliche Arbeiten, da in diesem Fall häufig ein in der Regel zeitaufwendiger Rückgriff auf die Belege notwendig ist.

5. Betragsspalten für die Zugänge und Abgänge

Im System der **doppelten Buchführung** werden die **Zugänge** und **Abgänge** auf den einzelnen Konten in **getrennten Betragsspalten** erfasst. Die linke Betragsspalte wird dabei als die **Sollspalte** und die rechte Betragsspalte als die **Habenspalte** bezeichnet. Eine Buchung in

der **linken Betragsspalte** wird als **Belastung** (das betreffende Konto wird belastet), eine Buchung in der **rechten Betragsspalte** als **Gutschrift** (das betreffende Konto wird erkannt) bezeichnet.

Auf den Buchungsbelegen, auf denen anlässlich der **Kontierung die Buchungssätze** vermerkt werden, werden in der Regel zuerst die Beträge, die in den Sollspalten und anschließend die Beträge, die in den Habenspalten gebucht werden, angeführt.

Beispiel (Zahlung einer Rechnung mit Skontoabzug):

Lieferantenkonto	Zlg Re 736	10.000 /	
Bankkonto	Ums 3.4.	/	9.700
Anlagenkonto	Skonto zu Re 736	/	300

Wie bereits erwähnt, ist jeder Geschäftsfall so zu erfassen, dass die **Summe aller Soll-Buchungsbeträge gleich hoch** ist wie die **Summe aller Haben-Buchungsbeträge**.

Man unterscheidet **vier Arten von Konten**:

a) Bestandskonten

Vermögenskonten
Kapitalkonten

b) Erfolgskonten

Aufwandskonten
Ertragskonten

Auf den **Vermögenskonten** werden die **konkreten Vermögensgegenstände** des Unternehmens (Betriebsanlagen, Vorräte, Forderungen, flüssige Mittel) erfasst. Jede **Bestandserhöhung** auf den Vermögenskonten wird in der **Sollspalte**, jede **Bestandverminderung** wird in der **Habenspalte** gebucht.

Auf den **Kapitalkonten** werden die **Schulden** des Unternehmens und die Differenzgröße zwischen den Vermögensgegenständen und den Schulden, das sogenannte **Reinvermögen**

(= Eigenkapital) des Unternehmens erfasst. Jede **Bestandserhöhung** auf den Kapitalkonten wird in der **Habenspalte**, jede **Bestandsverminderung** wird in der **Sollspalte** gebucht.

Die **Erfolgskonten** sind Vorkonten des Eigenkapitalkontos (der Eigenkapitalkonten). In der **Sollspalte** werden die **Aufwendungen** und die Ertragsberichtigungen (Ertragsminderungen), in der **Habenspalte** werden die **Erträge** und die Aufwandsberichtigungen (Aufwandsminderungen) gebucht.

Jeder **Aufwand** bewirkt eine **Schmälerung** (Verminderung) des Eigenkapitals, jeder **Ertrag** bewirkt eine **Stärkung** (Erhöhung) des **Eigenkapitals**. Die Aufwands- und Ertragskonten werden am Jahresende über ein Sammelkonto (das Gewinn- und Verlustkonto) gegen die Eigenkapitalkonten abgeschlossen.

6. Betragsspalten für Umsätze

Betragsspalten für Umsätze werden auf jenen Konten, für die eine Umsatzfortschreibung vorgesehen ist, eingerichtet (vgl. die Ausführungen im anschließenden Abschnitt 7.).

7. Betragsspalte für den Saldo

Den **Unterschiedsbetrag** zwischen allen in der Sollspalte und in der Habenspalte gebuchten Beträgen nennt man den **Kontensaldo**. Sind die Sollposten auf einem Konto höher als die Habenposten, dann spricht man von einem **Sollsaldo**, sind dagegen die Habenposten höher als die Sollposten, dann spricht man von einem **Habensaldo**. In der Betragsspalte für den Saldo muss jeweils durch ein Zeichen ersichtlich gemacht werden, ob der ausgewiesene Saldo ein Sollsaldo oder ein Habensaldo ist (Hinzufügung der Zeichen + oder – bzw. S oder H bzw. D oder C; Schrägstellen bzw. Rotschreibung der Soll- oder Habensalden).

Auf **manuell geführten Konten** wird der Saldo ermittelt, indem sämtliche Beträge sowohl in der Sollspalte als auch in der Habenspalte addiert werden und der Saldo bei Bedarf als

Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aller Beträge in der Sollspalte und in der Habenspalte errechnet wird.

Bei **maschineller Buchführung** ist es üblich, dass der Saldo nach jeder Buchung maschinell errechnet und auf dem Konto vermerkt wird. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass vor jeder Buchung der **Vorsaldo** in die Rechenwerke der Buchungsmaschine **ingelesen** wird. Der neue Saldo, der im Rechenwerk der Buchungsmaschine errechnet und auf dem Konto angedruckt wird, ist nur dann richtig, wenn der Vorsaldo richtig eingegeben wurde. Um Fehler bei der Eingabe des Vorsaldos zu vermeiden, wurden verschiedene Kontrollmethoden entwickelt, die allerdings in den meisten Fällen zusätzliche Arbeit verursachten.

Bei der **Eingabe des Vorsaldos** muss nicht nur der **Betrag** sondern auch das **Vorzeichen** dieses Betrags (Hinweis, ob es sich um einen Soll- oder Habensaldo handelt) eingegeben werden. **Eingabefehler** können nicht nur durch Eingabe eines falschen Betrags sondern auch durch Eingabe eines falschen Vorzeichens entstehen.

Die wichtigsten Kontrollmethoden für die Gewährleistung der richtigen Eingabe des Vorsaldos auf **maschinell (ohne Magnetstreifen)** geführten Konten waren die folgenden:

a) Ermittlung und Eingabe einer Kontrollzahl neben dem Saldo

Die Kontrollzahl wurde in der Regel maschinell durch Hinzuzählen bzw Abziehen der Kontonummer oder eines Mehrfachen der Kontonummer vom Kontensaldo ermittelt. Vor der Buchung wurden der Vorsaldo, die Kontonummer und die neben dem Saldo auf dem Konto vermerkte Kontrollzahl in die Buchungsmaschine eingegeben; die Maschine prüfte durch Differenzrechnung, ob Vorsaldo zuzüglich bzw abzüglich Kontonummer mit der Kontrollzahl identisch ist und zeigte an, wenn dies nicht der Fall war.

Die Mehrarbeit aufgrund dieser Kontrollmaßnahme bestand darin, dass neben dem Vorsaldo jeweils eine etwa gleich große Kontrollzahl eingegeben werden musste.

b) Umsatzfortschreibung auf den Konten

Da bei Verwendung von Buchungsmaschinen die Kontensalden laufend (dh nach jeder Buchung) maschinell errechnet werden, ist eine Addition der in der Soll- und Habenspalte der einzelnen Konten gebuchten Beträge zur Ermittlung des Kontensaldos nicht erforderlich.

Bei manchen Konten (zB Kunden- und Lieferantenkonten) sind aber nicht nur die Salden, sondern auch die Summen der Soll- und Habenposten von Interesse; manche Organisationssysteme für Maschinenbuchhaltungen sahen daher vor, dass auf den Konten nicht nur die Salden, sondern auch jeweils die Summen aller gebuchten Soll- und Habenbeträge maschinell ermittelt und auf den Konten ausgedruckt wurden. Dies hatte zur Voraussetzung, dass vor jeder Buchung nicht nur der Vorsaldo, sondern auch die Summe aller Soll- und Habenposten, die in der letzten Buchungszeile vermerkt waren, in die Rechenwerke der Buchungsmaschine eingegeben wurden. Die eingegebenen Summen der Soll- und Habenbeträge wurden dabei zur maschinellen Kontrolle des eingegebenen Vorsaldos verwendet, da sich der Vorsaldo in jedem Fall als Differenz zwischen den Soll- und Habenposten errechnen lassen musste. Bei dieser Kontrollmethode mussten neben dem Vorsaldo zusätzlich die Summe der Soll- und Habenposten eingegeben werden; als zusätzliches Ergebnis waren auf den Konten jederzeit neben den Salden auch die Summen aller gebuchten Soll- und Habenbeträge ersichtlich. Eine Fehlergefahr verblieb bei dieser Kontrollmethode, wenn auf einem Konto nur Soll- oder Habenposten gebucht waren, da in diesem Fall zweimal der gleiche Betrag vorgetragen wurde (die vorzutragende Summe der Soll- oder Habenbuchungen war in diesem Fall identisch mit dem vorzutragenden Saldo); es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Eingabe zweimal der gleiche Fehler gemacht wurde.

Die Addition der Soll- und Habenposten eines Kontos führt nur dann zu aussagefähigen Summen, wenn Berichtigungen von Buchungen (insbesondere von Fehlbuchungen) nicht durch Buchung des Berichtigungsbetrags in der anderen Betragsspalte sondern durch eine Minus-Buchung in der gleichen Betragsspalte vorgenommen werden. Die Buchungsmaschinen ermöglichten in der Regel derartige Minusbuchungen (sogenannte Generalumkehr);

manche Buchhaltungs-Standardprogramme für Datenverarbeitungsanlagen sahen in der ersten Zeit diese Möglichkeit nicht vor, was einen Mangel darstellte.

c) Optische Saldovortragskontrollen

Im allgemeinen wurden die vor der Buchung in die Buchungsmaschine eingegebenen Vorsalden und allfällige Kontrollzahlen und Kontrollsummen nicht auf dem Konto, sondern nur auf dem Grundbuch (Journal) angedruckt, da ansonsten das Format der Konten zu groß und unübersichtlich geworden wäre. Bei Buchungsmaschinen mit optischer Saldovortragskontrolle wurde der eingegebene Vorsaldo auf dem Konto an der gleichen Stelle angedruckt, an der der Vorsaldo stand. Unterschiede zwischen dem tatsächlichen und dem eingegebenen Vorsaldo, die auf Eingabefehler zurückzuführen waren, wurden dadurch optisch erkennbar, dass an den betreffenden Stellen zwei ungleiche Ziffern übereinander gedruckt waren. Voraussetzung für die Anwendung dieser Kontrollmethode war, dass die Einzugsvorrichtungen für die Hauptbuchkonten sehr exakt funktionierten.

Das Problem der richtigen Eingabe des Vorsaldos entfiel, als dieser von der Buchungsmaschine unmittelbar erfasst werden konnte, was bei **Magnetkonten-Buchungsmaschinen** der Fall war (maschinelle Ablesung vom Magnetstreifen des Kontos).

Bei Buchhaltungen, die mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** geführt werden, ist eine **Eingabe des Vorsaldos nicht erforderlich**, da der Saldo mit Hilfe des Verarbeitungsprogramms bei jeder Abfrage aus den gebuchten Einzelposten eines Kontos maschinell errechnet wird. Auch die Berechnung der Summen der Soll- und Habenposten eines Kontos erfolgt maschinell.

8. Angabe des Gegenkontos

Die Angabe des Gegenkontos ist **nur bei einfachen Buchungssätzen** ohne weiteres möglich. Bei zusammengesetzten Buchungssätzen stehen der Buchung zumindest auf einem Konto

Gegenbuchungen auf mehreren Konten gegenüber; die Angabe mehrerer Gegenkonten ist aber auf den Konten im Allgemeinen aus Platzgründen nicht möglich.

Die **optische Gestaltung des Kontoblattes** wird weitgehend von den verwendeten **Organisationshilfsmitteln** (Handbuchhaltung, konventionelle Maschinenbuchhaltung, Maschinenbuchhaltung unter Verwendung von Konten mit Magnetstreifen, Buchhaltung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen) beeinflusst. Am **flexibelsten** war die **Handbuchhaltung**, deren Konten den individuellen Erfordernissen des Rechnungswesens eines Unternehmens am leichtesten angepasst werden konnten; diese war aber für mittlere und größere Unternehmen schon frühzeitig nicht ausreichend leistungsfähig.

Bei der Gestaltung der **Konten von Maschinenbuchhaltungen** war auf die technischen Gegebenheiten der Buchungsmaschinen (Zahl, Anordnung und Kapazität der Rechenwerke, Größe der Einführungsschächte für die Konten, Anzahl der Schreibstellen mit Buchstaben- und Ziffernschreibung) Bedacht zu nehmen.

Bei Führung der Bücher mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** ist bei Verwendung von **Standardprogrammen** deren Aufbau zu berücksichtigen. Die Anzahl der möglichen Schreibstellen auf Konten und Journalen wird durch die diesbezügliche Kapazität der Drucker begrenzt, wenn für jede Buchung jeweils nur eine Zeile zur Verfügung steht.

V. Die buchungspflichtigen Geschäftsfälle

Nicht jeder Geschäftsfall muss in die Bücher aufgenommen werden. Nach den bei uns gültigen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung werden Verträge, die noch von keinem der Vertragspartner erfüllt sind (sogenannte **schwebende Geschäfte**) in den Büchern noch **nicht erfasst**. In den Büchern finden lediglich die **ausgeführten Geschäfte** (Lieferungen und sonstige Leistungen; theoretisch im Zeitpunkt der Ausführung, praktisch im Zeitpunkt der Abrechnung) und die **Zahlungsvorgänge** ihren Niederschlag. Buchungspflichtig sind demnach **alle Zahlungsvorgänge** (Geldbewegungen) und **alle ausgeführten Geschäfte**, die zu einer Änderung der Zusammensetzung oder der Höhe des Vermögens oder Kapitals führen.

Inwieweit **interne Vorgänge** (zB Materialverbrauch, Handelswareneinsatz, Abschreibungen, Auflösungen von Rückstellungen, Ausbuchungen von Differenzbeträgen) während des Geschäftsjahrs gebucht werden, hängt von der Organisation des Rechnungswesens eines Unternehmens ab; insbesondere bei kleineren Unternehmen werden interne Vorgänge vielfach erst am Ende des Geschäftsjahrs anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses in den Büchern erfasst.

Nicht buchungspflichtige Geschäftsfälle können auf sogenannten **Evidenzkonten** erfasst werden; sie sind allerdings in der Regel nicht in den Jahresabschluss aufzunehmen (Ausnahme: wenn aus schwebenden, dh beiderseits noch nicht erfüllten Verträgen Verluste für ein Unternehmen entstehen, ist für diese Verluste eine Rückstellung zu bilden).

Im Rahmen der **Organisation des Unternehmens** und des Rechnungswesens sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Buchhaltung **alle buchungspflichtigen Vorgänge bekannt werden**. Am wichtigsten sind die Vorkehrungen, die die vollständige Erfassung aller vom Unternehmen ausgeführten Lieferungen oder sonstigen Leistungen und aller Lieferungen und Leistungen Dritter an das Unternehmen sowie der darüber ausgestellten Rechnungen gewährleisten.

Man unterscheidet folgende **Arten von Geschäftsfällen**, die in den Büchern erfasst werden:

1. Erfolgswirksame Geschäftsfälle

- a) Vermögensumschichtungen
- b) Kapitalumschichtungen
- c) Bilanzverlängerungen
- d) Bilanzverkürzungen

2. Erfolgswirksame Geschäftsfälle

- a) Erträge = Vermehrungen des Reinvermögens
- b) Aufwendungen = Verminderungen des Reinvermögens

Vermögensumschichtungen liegen vor, wenn an die Stelle eines Vermögensgegenstandes ein anderer Vermögensgegenstand tritt.

Beispiel: Das Unternehmen erwirbt durch Barzahlung eine Maschine: an die Stelle des Bargelds (Kassakonto Haben) tritt eine Maschine (Maschinenkonto Soll).

Das Unternehmen kauft bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Guthaben besteht, Wertpapiere: an die Stelle eines Bankguthabens (Bankkonto Haben) tritt ein Wertpapier (Wertpapierkonto Soll).

Kapitalumschichtungen liegen vor, wenn an die Stelle eines Schuldpostens ein anderer Schuldposten tritt.

Beispiel: Das Unternehmen zahlt mittels eines Bankkredits eine Schuld an einen Lieferanten: an die Stelle der Schuld gegenüber dem Lieferanten (Lieferantenkonto Soll) tritt die Schuld gegenüber dem Kreditinstitut (Bankkonto Haben).

Bei **Bilanzverlängerungen** ergibt sich gleichzeitig eine Vermehrung des Vermögens und der Schulden.

Beispiel: Das Unternehmen kauft Waren auf Ziel: es erhöhen sich sowohl die Vorräte (Warenvorräte Soll) als auch die Verbindlichkeiten gegen Lieferanten (Lieferantenkonto Haben).

Bei der **Bilanzverkürzung** handelt es sich um den entgegengesetzten Vorgang; es vermindern sich sowohl das Vermögen als auch die Schulden.

Beispiel: Das Unternehmen zahlt aus seinem Bankguthaben eine Verbindlichkeit gegenüber einem Lieferanten: es vermindern sich sowohl die Bankguthaben (Bankkonto Haben) als auch Verbindlichkeiten gegen Lieferanten (Lieferantenkonto Soll).

Die **erfolgswirksamen Vorgänge** sind Bilanzverlängerungen bzw Bilanzverkürzungen besonderer Art oder Kapitalumschichtungen. Jeder **Ertrag erhöht das Eigenkapital**, jeder **Aufwand vermindert das Eigenkapital**. Die erfolgswirksamen Vorgänge werden während des Geschäftsjahres nicht direkt auf dem Eigenkapitalkonto (den Eigenkapitalkonten) gebucht, sondern auf den Erfolgskonten (Ertrags- und Aufwandskonten) erfasst; diese Erfolgskonten werden am Jahresende über das Gewinn- und Verlustkonto gegen das Eigenkapitalkonto (die Eigenkapitalkonten) abgeschlossen.

Durch die Buchungen auf den Ertrags- und Aufwandskonten wird in den Büchern ersichtlich gemacht, **wie das Jahresergebnis** zustande gekommen ist; dh die Zusammensetzung und Struktur der Erträge und Aufwendungen kann aus den Konten der Finanzbuchhaltung entnommen werden. Für den Unternehmer bzw die Unternehmensleitung liefern die **Ertrags- und Aufwandskonten** im Allgemeinen **wichtigere Informationen** für die betriebliche Disposition als die Bestandskonten.

VI. Kontenrahmen und Kontenplan

Im **Hauptbuch** werden die Geschäftsfälle in **systematischer Ordnung** erfasst; gleichartige Geschäftsfälle werden jeweils auf einem Konto zusammengefasst.

Die **Konten** des Hauptbuches müssen in sinnvoller Weise **systematisch geordnet** werden. Ein **Muster** für eine systematische Ordnung der Konten bietet ein **Kontenrahmen**, in dem alle in Betracht kommenden Konten nach dem **dekadischen System** in zehn Kontenklassen (0 bis 9), bis zu 100 Kontengruppen (00 bis 99) und bis zu 1.000 Kontenuntergruppen (000 bis 999) eingeteilt werden.

Die **spezifische Ordnung** der Konten des Hauptbuchs **eines bestimmten Unternehmens** wird als **Kontenplan** bezeichnet.

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat im Jahre 1991 den **Einheitskontenrahmen**, den das Österreichische Zentrum für Produktivität und Wirtschaftlichkeit im Jahre 1975 veröffentlicht hatte, überarbeitet und diesen Einheitskontenrahmen an die Rechnungslegungsgrundsätze, die im Rechnungslegungsgesetz verankert sind, angeglichen. Eine neuerliche Überarbeitung wird in Kürze fertiggestellt und beschlossen werden. Dieser Einheitskontenrahmen ist auf die **Erfordernisse von Industrie-, Handels- und allgemeinen Dienstleistungsunternehmen** zugeschnitten; für Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Pensionskassen ist dieser Kontenrahmen nicht geeignet.

Der Einheitskontenrahmen kann als **Muster für die Gestaltung der betrieblichen Kontenpläne** verwendet werden; er vermittelt überdies im Buchhaltungsunterricht einen Überblick über die in der Praxis vorkommenden Konten. Die Anlehnung der betrieblichen Kontenpläne (dh der Ordnung für die Konten der einzelnen Unternehmen) an den Aufbau des Einheitskontenrahmens wird zwar empfohlen, ist aber nicht verbindlich.

Der vom Fachsenat für Betriebswirtschaft ausgearbeitete **Einheitskontenrahmen 1991** teilt die Konten in die folgenden **Kontenklassen** ein:

Kontenklasse 0:	Anlagevermögen und Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes
Kontenklasse 1:	Vorräte
Kontenklasse 2:	Sonstiges Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Kontenklasse 3:	Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Kontenklasse 4:	Betriebliche Erträge
Kontenklasse 5:	Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen
Kontenklasse 6:	Personalaufwand
Kontenklasse 7:	Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen
Kontenklasse 8:	Finanzerträge und Finanzaufwendungen, ao Erträge und ao Aufwendungen, Ertragsteuern, Auflösung und Dotierung von Rücklagen
Kontenklasse 9:	Eigenkapital, unbesteuerte Rücklagen, Einlagen stiller Gesellschafter, Abschluss- und Evidenzkonten

An dieser Einteilung wird sich durch die derzeitige Überarbeitung nichts ändern.

Zum **Anlagevermögen** eines Unternehmens gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, **dem Betrieb dauernd zu dienen**.

Das **Umlaufvermögen** ist dagegen dazu bestimmt, **umgesetzt** zu werden. Man unterscheidet im Umlaufvermögen die **Umsatzträger** (Erzeugnisse, Handelswaren, Dienstleistungen) und die **Umsatzvermittler** (Geldbestände im weiteren Sinn). Die Forderungen aufgrund von Lieferungen und Leistungen (an Abnehmer) haben eine Zwischenstellung zwischen den Umsatzträgern und den Umsatzvermittlern: sie entstehen durch die Lieferung der Umsatzträger und verwandeln sich nach einiger Zeit in Geldbestände (Umsatzvermittler).

Ein **Einheitskontenrahmen für Versicherungsunternehmen** besteht **nicht**; die einzelnen Versicherungsunternehmen verwenden zum Teil recht unterschiedlich aufgebaute Kontenpläne.

Ein **Beispiel** für eine **sinnvolle Gruppierung** der Konten eines Versicherungsunternehmens ist in Beilage I dargestellt. In diesem Muster eines Kontenplanes sind die Konten in folgende **Kontenklassen** gegliedert:

- Klasse 0: Kapitalanlagen und betriebliches Anlagevermögen
- Klasse 1: Sonstige Aktiva und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Klasse 2: Verrechnungskonten
- Klasse 3: Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- Klasse 4: Versicherungstechnische Erträge
- Klasse 5: Versicherungstechnische Aufwendungen
- Klasse 6: Betriebsaufwendungen (Aufwandsarten)
- Klasse 7: Nicht versicherungstechnische Erträge
- Klasse 8: Nicht versicherungstechnische Aufwendungen
- Klasse 9: Eigenkapital, ungesteuerte Rücklagen, Abschlusskonten und Evidenzkonten

Dieses Muster **unterscheidet** sich vom Einheitskontenrahmen hauptsächlich in folgenden Punkten:

In der Kontenklasse 0 überwiegt nicht das betriebliche Sachanlagevermögen sondern es überwiegen die **Kapitalanlagen**, die bei den meisten Versicherungsunternehmen insbesondere aus Finanzanlagen (Wertpapiere, Darlehen, zeitlich gebundene Guthaben bei Kreditinstituten) bestehen; bei den Kapitalanlagen wird im übrigen nicht zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Die **Vorräte** sind bei Versicherungsunternehmen von untergeordneter Bedeutung; die Kontenklasse 1 kann daher für die Konten aller Vermögensgegenstände, die nicht zu den Kapitalanlagen und zum betrieblichen Anlagevermögen gehören, verwendet werden.

Charakteristisch für Versicherungsunternehmen ist, dass es **verschiedene Nebenbuchhaltungen** gibt, in welchen sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten erfasst werden. Es verbessert die Systematik, wenn die Sammelkonten bzw die Verrechnungskonten zu diesen Nebenbuchhaltungen in einer Kontenklasse 2, die zwischen den Vermögenskonten und den Schuldenkonten (Fremdkapitalkonten) steht, eingerichtet werden. Die Salden dieser Sammel-

konten können anlässlich der Bilanzerstellung auf **Abschlusskonten** in den Klassen 1 und 3 umbucht werden.

In der Kontenklasse 4, die bei Industrie-, Handels- und allgemeinen Dienstleistungsunternehmen die Konten für die betrieblichen Erträge enthält, werden die Konten für die **versicherungstechnischen Erträge** geführt.

In der Kontenklasse 5, in der bei Industrie-, Handels- und allgemeinen Dienstleistungsunternehmen die Konten für den Materialaufwand und für die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten sind, werden die Konten für die **versicherungstechnischen Aufwendungen** zusammengefasst.

Es ist jedoch zweckmäßig, die **Einzelkonten** für die **Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen** nicht in der Kontenklasse 5, sondern in der Kontenklasse 6 einzurichten, wo sie ohne Rücksicht auf den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Aufwandsarten erfasst werden; erst am Ende des Geschäftsjahrs werden die nach statistischen Methoden aufgeteilten Endzahlen dieser Konten auf die Abschlusskonten der Kontenklassen 5 (versicherungstechnische Aufwendungen) und 8 (nicht versicherungstechnische Aufwendungen = Aufwendungen für die Vermögensverwaltung und für Leistungen an Dritte) übertragen.

In den Kontenklassen 7 und 8 werden die **nichtversicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen** (die Erträge und Aufwendungen aus der Kapitalveranlagung, die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen, die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die Steuern vom Einkommen und die Veränderungen der Rücklagen) erfasst.

Die **Aufteilung** der Erträge und Aufwendungen in die beiden Hauptgruppen **versicherungstechnische** Erträge und Aufwendungen (Kontenklassen 4 und 5) und **nicht versicherungstechnische** Erträge und Aufwendungen (Kontenklassen 7 und 8) entspricht den besonderen Gegebenheiten des Versicherungsgeschäfts und dem Ausweis der Erträge und Aufwendungen in den beiden Abschnitten der Gewinn- und Verlustrechnung.

VII. Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten

1. Wertberichtigungen

In den Kontenklassen 0, 1 und 2 des Einheitskontenrahmens sind Konten für **Wertberichtigungen zu den Vermögensgegenständen** vorgesehen. Wertberichtigungen werden dann gebildet, wenn ein Vermögensgegenstand einen **Wertverlust** erleidet, aufgrund dieses Wertverlustes aber **keine direkte Abschreibung** (Abwertung) des betreffenden Vermögensgegenstandes auf dem Konto, auf dem der Vermögensgegenstand verrechnet wird, vorgenommen wird.

Die Wertberichtigungskonten weisen **stets Habensalden** auf. Die Salden dieser Konten berichtigen (vermindern) die Buchwerte (= Sollsalde) jener Vermögensgegenstände, zu denen sie gebildet werden.

Beispiele:

- a) Ein Unternehmen hat eine **Forderung** an einen Abnehmer; die wirtschaftliche Lage dieses Abnehmers ist ungünstig, die volle Einbringlichkeit der Forderung ist daher ungewiss. Um für das Risiko eines Ausfalls dieser Forderung vorzusorgen, bildet das Unternehmen eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % des Nennwerts der Forderung (Buchungssatz: Zuweisung an die Wertberichtigung zu Forderungen = Aufwand : Soll, Wertberichtigung zu Forderungen : Haben). Durch die Bildung der Wertberichtigung wird der Wert der Forderung auf 50 % des Nennwertes herabgesetzt, ohne dass auf dem Forderungskonto unmittelbar eine Abwertung vorgenommen werden muss; auf dem Forderungskonto ist weiterhin der volle Nennwert der Forderung ausgewiesen.

- b) In einem Unternehmen befinden sich **Vorräte**, deren Umschlag sehr niedrig ist. Der Wert dieser Vorräte dürfte daher – obwohl sich ihr Wiederbeschaffungswert nicht vermindert hat – niedriger sein als ihre Anschaffungskosten, die auf den Bestandskonten für diese Vorräte erfasst sind. Durch die Bildung einer Wertberichtigung kann diesem Wertverlust Rechnung getragen werden, ohne dass auf den Bestandskonten für die betreffenden Vorräte eine direkte Abwertung vorgenommen werden muss.
- c) Ein Unternehmen besitzt **Gegenstände des Anlagevermögens**, deren Nutzung **zeitlich begrenzt** ist (zB Büromaschinen). Durch die laufende Nutzung und durch den Zeitablauf (technische und wirtschaftliche Abnutzung) verlieren diese Gegenstände allmählich ihren Wert. Diesem Wertverlust wird durch die Vornahme **planmäßiger Abschreibungen** Rechnung getragen; durch die Verrechnung der planmäßigen Abschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens während der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer dieser Gegenstände allmählich in den Aufwand überführt. Die Wertminderung der abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens kann in den Büchern durch Bildung von Wertberichtigungen zu den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden (Buchungssatz: Anlagenabschreibungen = Aufwand: Soll, Wertberichtigungen zum Anlagevermögen = Berichtigungskonto zum Bestandskonto: Haben). Die in der Vergangenheit gebräuchliche Methode der **direkten Verrechnung von Abschreibungen** (Buchung der Abschreibungen auf der Habenseite des Bestandskontos) ist seit Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes bei den meisten Unternehmen weniger vorteilhaft geworden, da in den Jahresabschlüssen im sogenannten Anlagenspiegel (in der Regel im Anhang), der die Entwicklung der Bilanzwerte des Anlagevermögens zeigt, nicht nur die Restbuchwerte des Anlagevermögens, sondern auch die vollen Anschaffungskosten und die seit Nutzungsbeginn verrechneten kumulierten Abschreibungen ausgewiesen werden müssen; für die Versicherungsunternehmen gelten die Vorschriften über den Anlagenspiegel allerdings nicht.

Neben den planmäßigen Abschreibungen sind im Falle dauernder Wertminderungen **außerplanmäßige Abschreibungen** vom Anlagevermögen vorzunehmen, die gleichfalls als Wertberichtigungen erfasst werden können. Außerplanmäßige Abschreibungen können oder

müssen durch Zuschreibungen wieder ausgeglichen werden, wenn der Grund für die Wertminderung wegfällt.

Steuerrechtliche Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, dass Vermögensgegenstände in bestimmten Fällen mit niedrigeren Beträgen als den Beträgen, die sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen ergeben, in der Bilanz bewertet werden; dies führt zu einer Verlagerung des (steuerpflichtigen) Gewinns auf spätere Perioden und damit zu einer **Steuerstundung**. Derartige Sonderregelungen bestehen derzeit noch für

- **Übertragungen stiller Reserven**, die bei der Veräußerung von bestimmten Gegenständen des Anlagevermögens realisiert werden
- Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gegenständen des Anlagevermögens um **Zuschüsse aus öffentlichen Kassen**
- Sonderabschreibungen von Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen des **Denkmalschutzes**

In der Vergangenheit konnten mit steuerlicher Wirkung auch

- Wertberichtigungen zu **Beteiligungen an ausländischen Unternehmen**,
- Sonderabschreibungen von Gebäuden im Zusammenhang mit **Assanierungsmaßnahmen** und
- Wertberichtigungen zu **Auslandsforderungen**

gebildet werden.

Wirtschaftlich nicht begründete **Kürzungen der Bilanzwerte von Gegenständen** des Anlagevermögens, die sich aufgrund **steuerrechtlicher Vorschriften** ergeben, sind in den handelsrechtlichen Bilanzen nicht vom Bilanzansatz auf der Aktivseite abzuziehen, sondern auf der Passivseite im Rahmen der un versteuerten Rücklagen als **Bewertungsreserve** auszuweisen.

2. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für

- a) Ungewisse Schulden
- b) Verluste aus schwebenden Geschäften
- c) Unterlassene bzw rückständige Aufwendungen (Wahlrecht)

Rückstellungen zählen in jedem Fall zum **Fremdkapital**.

Ungewisse Schulden sind Schulden, bei denen

- der **Bestand** der Schuld (der Schuldgrund) und/oder
- die **Höhe** der Schuld und/oder
- die **Fälligkeit** der Schuld

ungewiss ist.

Schulden, deren **Bestand** ungewiss ist (dh, es ist ungewiss, ob überhaupt eine Schuld besteht), sind beispielsweise **Ansprüche eines Dritten**, die vom Unternehmen **bestritten** werden und vom Dritten im Prozesswege geltend gemacht werden (Rückstellungen für Prozessrisiken) oder Verbindlichkeiten, die sich im Falle einer noch ungewissen Inanspruchnahme des Unternehmens aufgrund von **Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungsverpflichtungen** ergeben (Rückstellungen für das Bürgschaftsobligo und für Gewährleistungen).

Bei Versicherungsunternehmen sind in der Rückstellung für noch **nicht abgewickelte Versicherungsfälle** häufig Rückstellungen für Schadenereignisse enthalten, bei denen die Leistungspflicht vom Versicherungsunternehmen bestritten wird; dies gilt insbesondere für Versicherungsfälle in den Haftpflichtsparten.

Schulden, deren **Höhe** ungewiss ist, sind beispielsweise alle **Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen** und **ähnlichen Verpflichtungen**; neben der Höhe ist insbesondere bei den

Abfertigungsverpflichtungen auch die Fälligkeit ungewiss. Bei Versicherungsunternehmen ist die Höhe der für **noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** noch zu erbringenden Leistungen vielfach ungewiss. Die Ungewissheit bezüglich der Höhe kann nach unten bis zum Betrag Null gehen (Wegfall der Verpflichtungen, ohne dass das Unternehmen Zahlungen zu leisten hat). Auch die Höhe der **Vergütungen für** am Abschluss-Stichtag noch nicht abgerechnete **Beratungsleistungen** und die Höhe der künftigen **Leibrentenzahlungen** für Leibrentenverpflichtungen ist ungewiss.

Verpflichtungen, deren **Fälligkeit** ungewiss ist, sind insbesondere **Steuerverpflichtungen** für noch nicht veranlagte Besteuerungsabschnitte; auch die Höhe der Steuerverpflichtungen kann strittig und daher ungewiss sein.

Verluste aus schwebenden Geschäften liegen vor, wenn ein Unternehmen Geschäfte getätigt hat, aufgrund derer es zur Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, und die **Erlöse** für diese Geschäfte **nicht ausreichen** um alle für die Erbringung der geschuldeten Leistungen anfallenden Aufwendungen zu decken.

Verluste aus schwebenden Geschäfte können sich auch ergeben, wenn **langfristige Beschaffungsverträge** bestehen, der **Marktpreis** für die zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen **niedriger** ist als der Preis, zu dem diese Waren oder Dienstleistungen vom Unternehmen abgenommen werden müssen und aus dieser Diskrepanz der Preise **Verluste** für das Unternehmen zu erwarten sind.

Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften können bei Versicherungsunternehmen insbesondere für **drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand** zu bilden sein. Die Ermittlung dieses Rückstellungserfordernisses ist allerdings überaus schwierig, da die **künftige Schadenbelastung**, die den wichtigsten künftigen Aufwandsfaktor darstellt, nur aus den Zahlen der Vergangenheit abgeleitet werden kann; die Ableitung des künftigen Schadenaufwands aus den Zahlen der Vergangenheit ist aber **mit hoher Ungewissheit** belastet (richtige Beurteilung von Tendenzen, Berücksichtigung von Änderungen der Struktur des Versicherungsbestandes und des Prämienniveaus). Keine einheitliche Auffassung besteht

auch darüber, wie die **Risikogemeinschaft abzugrenzen** ist, für die eine solche Rückstellung zu berechnen ist; eine Berechnung für jedes einzelne Geschäft (jeden einzelnen Versicherungsvertrag), wie sie in anderen Wirtschaftszweigen vorgenommen wird, würde den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes jedenfalls nicht entsprechen. Ebenso bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bei Berechnung dieser Rückstellung **neben den Prämien** auch die Kapitalerträge aus der Veranlagung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

Rückstellungen für **unterlassene bzw rückständige Aufwendungen** (sogenannte Aufwandsrückstellungen) werden für die erst nach dem Abschluss-Stichtag anfallenden Aufwendungen, die ursächlich mit bereits vor dem Abschluss-Stichtag angefallenen Erträgen zusammenhängen, gebildet. Es besteht zwar am Abschluss-Stichtag **keine konkrete Verbindlichkeit**, die bereits vereinnahmten **Erträge** sind aber **durch künftige Aufwendungen belastet**. Die Zulässigkeit der Bildung von Aufwandsrückstellungen ist strittig; dies gilt beispielsweise für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen. **Handelsrechtlich** gilt jedenfalls ein **Wahlrecht**; **steuerlich** werden diese Rückstellungen nicht anerkannt. Die Rückstellungen für **Schadenregulierungsaufwendungen** (für die noch nicht abgewickelten Schadenfälle) sind auch Aufwandsrückstellungen; diese Rückstellungen werden allerdings steuerlich anerkannt, da es sich dabei um gesetzlich vorgeschriebene versicherungstechnische Rückstellungen handelt, für die steuerliche Sondervorschriften bestehen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

In den Kontenklassen 2 und 3 des Einheitskontenrahmens sind Kontengruppen für aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten vorgesehen. Zu diesen Rechnungsabgrenzungsposten ist erläuternd folgendes zu sagen:

Echte Rechnungsabgrenzungsposten (sogenannte **transitorische Posten**) sind Ausgaben, die wirtschaftlich noch **in das Folgejahr hineinwirken** (aktive Rechnungsabgrenzungsposten) bzw **Einnahmen**, die erst im Folgejahr verdient werden (passive Rechnungsabgrenzungsposten).

Ein Beispiel für **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** stellen **Versicherungsprämien** dar, die von einem Unternehmen **im vorhinein** (zB für die Zeit vom 1. Juli des Geschäftsjahrs bis 30. Juni des Folgejahres) entrichtet werden. Wird bei dem Unternehmen ein Rechnungsabschluss zum 31. Dezember erstellt, dann ist die Hälfte dieser Versicherungsprämien als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen. Es handelt sich bei diesem Rechnungsabgrenzungsposten um keine Geldforderung. Das Versicherungsunternehmen ist in der Regel nicht verpflichtet, die bereits bezahlten Prämien zurückzuerstatten; das Unternehmen ist aber berechtigt, aufgrund der Prämienzahlungen im Geschäftsjahr im Folgejahr noch in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni ohne weiteres Entgelt Leistungen des Versicherungsunternehmens (Versicherungsschutz) in Anspruch zu nehmen. Das Unternehmen hat demnach noch einen Anspruch auf Empfang von Leistungen im Folgejahr (gewissermaßen eine Forderung an die nächste Rechnungsperiode, die durch die Zahlung im abgelaufenen Jahr begründet wurde).

Ein Beispiel für **passive Rechnungsabgrenzungsposten** stellen die vom Darlehensgeber **im vorhinein empfangenen Zinsen** für einen über den Bilanzstichtag hinausreichenden Zeitraum dar. Der Darlehensgeber ist aufgrund des Empfangs dieser Zinsen verpflichtet, das Darlehen dem Darlehensnehmer ohne weiteres Entgelt über den Bilanzstichtag hinaus zur Verfügung zu stellen; er hat zwar keine Geldschuld, wohl aber eine Leistungsschuld an den Darlehensnehmer. Diese Verpflichtung kann auch als eine Verpflichtung gegenüber der nächsten Rechnungsperiode angesehen werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten von besonderer Bedeutung sind **bei Versicherungsunternehmen die über den Bilanzstichtag hinausreichenden Teile** der den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellten **Prämien**. Diese Rechnungsabgrenzungsposten werden bei Versicherungsunternehmen in einem besonderen Bilanzposten, den **Prämienüberträgen**, ausgewiesen.

In der Praxis wurden in der Vergangenheit häufig auch die sogenannten **antizipativen Posten** als Rechnungsabgrenzungsposten (im weiteren Sinn) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um **echte Forderungen bzw Verbindlichkeiten**, die nach den österreichischen Rechnungs-

legungsvorschriften in der Bilanz als solche und nicht als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind. Die Behandlung dieser Posten als Rechnungsabgrenzungsposten war in der Vergangenheit darauf zurückzuführen, dass über diese Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag vielfach **keine Stichtagsabrechnungen** vorliegen, sondern dass sie durch eine mehr oder weniger genaue **Berechnung** (Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen) **ermittelt** werden müssen. Als Beispiele für die unechten Rechnungsabgrenzungsposten (antizipativen Posten) seien angeführt:

- a) **anteilige Zinsen für Darlehen oder Wertpapiere**, die erst **im Nachhinein bezahlt** werden: der Darlehensgeber beziehungsweise der Eigentümer der Wertpapiere hat in diesem Fall am Bilanzstichtag für die seit dem letzten Fälligkeitszeitpunkt entstandenen Zinsen eine echte Forderung an den Darlehensschuldner oder Wertpapiersschuldner, die allerdings noch nicht fällig ist;
- b) **anteilige Telefonkosten** für die Zeit **von der letzten Vorschreibung bis zum Bilanzstichtag**: auch in diesem Fall besteht eine echte Geldverpflichtung gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung, die allerdings erst bei der nächsten Gebührenvorschreibung fällig wird.

Es gibt eine **Bilanztheorie**, welche fast alle Posten der Bilanz als eine Art Rechnungsabgrenzungsposten ansieht (dynamische Bilanztheorie).

Man unterscheidet grundsätzlich die sogenannte **statische** und die sogenannte **dynamische Bilanzauffassung**.

Nach der **statischen Bilanzauffassung** ist die **Bilanz** der **wichtigste Teil** des Rechnungsabchlusses. Aus der Bilanz sollen in erster Linie die **Vermögens- und Kapitalstruktur** und die **Finanzierungsverhältnisse** des Unternehmens entnommen werden können. Gegen die Zielsetzung der statischen Bilanzauffassung wird eingewendet, dass ein richtiger Vermögensausweis (und damit auch ein richtiger Ausweis des Eigenkapitals = Reinvermögens) wegen der Schwierigkeit der richtigen Bewertung des Vermögens und mitunter auch der Schulden überaus problematisch ist. Die unter Beachtung der Bewertungsvorschriften des Handels- und

Steuerrechts erstellten Bilanzen bringen insbesondere in Zeiten der Geldentwertung die tatsächliche Vermögenslage nicht richtig zum Ausdruck.

Nach der **dynamischen Bilanzauffassung** wird der Rechnungsabschluss in erster Linie zur **Ermittlung des richtigen wirtschaftlichen Ergebnisses** erstellt. Einen Kaufmann soll in erster Linie das Ergebnis seines wirtschaftlichen Handelns interessieren, Geldzählen allein ist unproduktiv. Im Vordergrund des Jahresabschlusses steht die **Erfolgsrechnung** (Gewinn- und Verlustrechnung); die **Bilanz** ist in erster Linie dazu da, die Ausgaben, die noch nicht zum Aufwand geworden sind (Sachanlagen, Vorräte) und die Erträge, die noch nicht Einnahmen geworden sind (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) sowie die Aufwendungen, die noch nicht Ausgaben geworden sind (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Rückstellungen) und die Einnahmen, die noch nicht Erträge geworden sind (Anzahlungen von Kunden) zu speichern, dh die **Ergebnisse der einzelnen Rechnungsperioden wirtschaftlich richtig voneinander abzugrenzen**.

Es steht außer Zweifel, dass bei der Erstellung eines aussagefähigen Rechnungsabschlusses **sowohl statische als auch dynamische** Gesichtspunkte beachtet werden sollen (Hinweis auf die sogenannte organische Bilanztheorie).

Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 222 Abs 2 HGB) hat der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ein **möglichst getreues Bild** der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

Man muss sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass Jahresabschlüsse, die unter **Beachtung der gesetzlichen Vorschriften** erstellt werden, nicht immer einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Kapitalstruktur und in die Ertragslage eines Unternehmens gewähren; dies kann auch durch zusätzliche Angaben im Anhang nicht immer erreicht werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die **Entstehung stiller Rücklagen** durch Wertänderungen am ruhenden Vermögen, die aufgrund des Umstandes, dass die Anschaffungskosten die Obergrenze für die Bewertung bilden, zwangsläufig entstehen und darauf,

dass die **selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände** in der Bilanz keinen Niederschlag finden können.

VIII. Nebenbuchhaltungen

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Buchhaltung werden im Allgemeinen Bereiche, die **viele gleichartige Konten** umfassen, in **Nebenbuchhaltungen** ausgegliedert. In der **Hauptbuchhaltung** wird in diesem Fall meist ein **Sammelkonto** geführt, auf dem sämtliche Buchungen, die auf den einzelnen Konten der Nebenbuchhaltung vorgenommen werden, in gesammelter Form (dh in Form von Sammelbuchungen) durchgeführt werden. Die Salden **sämtlicher Konten der Nebenbuchhaltung** müssen jeweils mit dem Saldo des **Sammelkontos der Hauptbuchhaltung übereinstimmen**.

Die **Verbindung mit der Nebenbuchhaltung** kann auch über ein **Verrechnungskonto** hergestellt werden. Über das Verrechnungskonto zur Nebenbuchhaltung werden sämtliche Buchungsposten, die auf den einzelnen Konten der Nebenbuchhaltung zu buchen sind, in der Regel gleichfalls **in gesammelter Form von der Hauptbuchhaltung in die Nebenbuchhaltung übertragen**. In der **Nebenbuchhaltung** wird ein **Verrechnungskonto zur Hauptbuchhaltung** geführt, auf dem **seitenverkehrt** die gleichen Beträge gebucht werden müssen, wie auf dem Verrechnungskonto in der Hauptbuchhaltung; die Buchung auf dem Verrechnungskonto bildet die **Gegenbuchung** zu den Buchungen **auf den einzelnen Konten der Nebenbuchhaltung**. **Jeder Geschäftsfall**, der sowohl ein Konto der Hauptbuchhaltung als auch ein Konto der Nebenbuchhaltung berührt, löst demnach sowohl einen **Buchungssatz** (Konto und Gegenkonto) **in der Hauptbuchhaltung** als auch einen Buchungssatz **in der Nebenbuchhaltung** aus. In jeder der beiden Buchhaltungen erfolgt (seitenverkehrt) eine der beiden Buchungen auf dem Verrechnungskonto mit dem anderen Kontenkreis.

Beispiel:

Zahlungseingang auf einem Bankkonto in der Hauptbuchhaltung, der auf dem Konto des Versicherungsnehmers N in der Inkasso-Nebenbuchhaltung gebucht werden soll.

Buchung in der Hauptbuchhaltung: Bankguthaben Soll, Verrechnungskonto Inkassobuchhaltung Haben.

Buchung in der Inkassobuchhaltung: Verrechnungskonto Hauptbuchhaltung Soll, Konto des Versicherungsnehmers N Haben.

Ob in einer Nebenbuchhaltung der **Saldo eines Sammelkontos** der Hauptbuchhaltung in Einzelkonten aufgegliedert wird oder ob die Nebenbuchhaltung einen **selbständigen Verrechnungskreis** bildet, der über ein Verrechnungskonto mit der Hauptbuchhaltung verbunden ist, ist eine Frage der **organisatorischen Gestaltung** ohne wesentliche materielle Auswirkungen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine **in sich geschlossene Nebenbuchhaltung** mit einem Verrechnungskonto zur Hauptbuchhaltung einen selbständigen, in sich **abstimmbaren Verrechnungskreis** bildet und dass daher eine solche Nebenbuchhaltung sowohl räumlich als auch **zeitlich unabhängig** von der Hauptbuchhaltung und damit **flexibler** ist als eine Nebenbuchhaltung, die lediglich ein Sammelkonto der Hauptbuchhaltung in Einzelkonten aufgliedert. In beiden Fällen muss durch geeignete organisatorische Vorkehrungen erreicht werden, dass in der **Hauptbuchhaltung nur wenige Buchungen (Sammelbuchungen)** auf dem Sammelkonto oder auf dem Verrechnungskonto vorgenommen werden müssen. Dies hat zur Voraussetzung, dass die in der Nebenbuchhaltung vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Buchungen summiert werden. Die Summierung kann beispielsweise in der Weise erfolgen, dass die Buchungen in der **Nebenbuchhaltung** in einem **gesonderten Grundbuch (Journal)** erfasst werden; die Summe aller Soll- und Habenbuchungen in dem Journal der Nebenbuchhaltung wird in Form einer Sammelbuchung auf dem Verrechnungskonto zur Hauptbuchhaltung und in der Hauptbuchhaltung auf dem Sammelkonto und dem Verrechnungskonto zur Nebenbuchhaltung gebucht.

Bei **Industrie- und Handelsunternehmen** werden in der Regel Nebenbuchhaltungen für das Anlagevermögen (**Anlagenbuchhaltung**), für die Vorräte (**Lagerbuchhaltung**), für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (**Kundenbuchhaltung**) und für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (**Lieferantenbuchhaltung**) eingerichtet.

Bei **Versicherungsunternehmen** können insbesondere die folgenden Nebenbuchhaltungen eingerichtet werden:

- Verrechnung mit den Versicherungsnehmern (**Inkassobuchhaltung**)
- Verrechnung mit den Vertretern (**Provisionsbuchhaltung**)
- Verrechnung mit Versicherungsunternehmen aus der **Mitversicherungsverrechnung**
- Verrechnung mit Versicherungsunternehmen aus der **Rückversicherungsverrechnung**
- **Kapitalanlagen** (Wertpapiere, Ausleihungen, Grundbesitz)
- Betriebliche **Sachanlagen**

Daneben können auch Einzelheiten über die **Versicherungsleistungen** (Aufgliederungen der Versicherungsleistungen nach Sparten, Jahrgängen und Gebieten) und über die **Prämien** im Rahmen von Nebenbuchhaltungen erfasst werden.

Die Abgrenzung zwischen **Nebenbuchhaltungen** im herkömmlichen Sinn und **Aufgliederungen von Salden** der Finanzbuchhaltung auf statistischem Weg ist insbesondere beim **Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** im Rechnungswesen fließend.

In erster Linie die **Inkassobuchhaltung**, in geringerem Maße auch die Provisionsbuchhaltung enthalten eine überaus **große Anzahl von Einzelkonten**. Die Anzahl der Einzelkonten in der Inkassobuchhaltung stimmt nahezu mit der Anzahl der Versicherungsverträge überein, die Anzahl der Konten in der Provisionsbuchhaltung mit der Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Vertreter und Makler. Diese Nebenbuchhaltungen werden von den Versicherungsunternehmen mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** geführt, was nicht nur eine automatisierte Abstimmung mit der Hauptbuchhaltung, sondern auch die automatische Abwicklung des Mahnverfahrens in den ersten Stufen ermöglicht.

Neben den Verrechnungskonten mit Nebenbuchhaltungen gibt es auch **Verrechnungskonten mit Betriebsstätten**, die einen selbständigen geschlossenen Verrechnungskreis bilden. Es handelt sich bei den Versicherungsunternehmen insbesondere um die Filial- und Landes-

direktionen, die selbständige Buchhaltungen besitzen. **Während des Jahres** können bei diesen Betriebsstätten vollkommen selbständige Buchhaltungen mit eigenen Bestands- und Erfolgskonten geführt werden, die über ein Verrechnungskonto, welches mit dem Gegenkonto in der Zentrale jeweils abgestimmt werden muss, mit der Zentrale verbunden sind. **Am Jahresende** müssen allerdings die Salden der Bestandskonten und der Erfolgskonten in den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der Zentrale übernommen werden. Dies kann durch **förmliche Umbuchung** der Salden über das Verrechnungskonto auf die entsprechenden Konten der Zentralbuchhaltung oder aber auch auf **statistischem Weg** geschehen. In diesem zweiten Fall werden von den einzelnen Filialen **selbständige Teilbilanzen und Teil-Erfolgsrechnungen** erstellt, die mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung der Zentrale statistisch (dh außerhalb der Konten der Buchhaltung) zusammengefasst werden. Die Salden der Verrechnungskonten der Zentrale mit den einzelnen Filialen werden am Jahresende durch die **Salden sämtlicher Bestands- und Erfolgskonten** der einzelnen Filialen (mit Ausnahme der bei den Filialen geführten Verrechnungskonten mit der Zentrale) ersetzt. Diese Salden müssen, wenn die Verrechnungskonten bei den Filialen mit den Verrechnungskonten bei der Zentrale betragsmäßig (seitenverkehrt) übereinstimmen, per Saldo den gleichen Betrag ergeben wie die Salden der Verrechnungskonten. Bei der **statistischen Zusammenfassung** der Bilanzen und der Erfolgsrechnungen der Zentrale und der Filialen bleibt die Übereinstimmung aller Soll- und Habenposten gewahrt; die Verrechnungskonten bei der Zentrale und bei den Filialen verschwinden, da sich deren Soll- und Habensalden gegenseitig aufheben.

IX. Die Führung von Fremdwährungskonten

Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf fremde Wahrung lauten, werden von Versicherungsunternehmen in der Regel in **Originalwahrung** auf Fremdwahrungskonten gebucht. Umwandlungen von Betragen in Schillingwahrung in Fremdwahrungsbeitrage und umgekehrt, werden ber **Wahrungsumrechnungskonten** (pro Wahrung) verrechnet.

Alle in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens ausgewiesenen Fremdwahrungsbetrage, die zum Devisen-Mittelkurs vom Bilanzstichtag in Schillingwahrung umgerechnet sind, mssen am **Beginn des nachsten Geschaftsjahres** ber die Wahrungsumrechnungskonten auf die Fremdwahrungskonten bertragen werden. **Wahrend des Geschaftsjahres** werden Anschaffungen und Verkaufe von Fremdwahrungsbetragen ber diese Konten gefhrt; am **Schluss des Geschaftsjahres** werden alle Fremdwahrungsbetrage zum Devisen-Mittelkurs vom Bilanzstichtag des Folgejahres bewertet und ber die Wahrungsumrechnungskonten auf das in Schillingwahrung gefhrt Schlussbilanzkonto bzw Gewinn- und Verlustkonto bertragen.

Auf dem Wahrungsumrechnungskonto verbleiben die **valutarischen Kursdifferenzen**; das sind die Auswirkungen der Veranderungen der Devisenkurse zwischen dem Stichtag der Vorjahresbilanz bzw dem Zeitpunkt des Kaufs von Fremdwahrungsbetragen und dem Bilanzstichtag bzw dem Zeitpunkt des Verkaufs von Fremdwahrungsbetragen.

Das folgende schematische Beispiel soll dies verdeutlichen:

Bankguthaben am 1.1.:	USD	10.000, Kurs 12,00
Verkauf am 31.7.:	USD	5.000, Kurs 12,50
Kauf am 31.10.:	USD	3.000, Kurs 12,20
Verrechnete (= eingegangene) Pramien:	USD	3.000
Zahlungen fur Versicherungsfalle	USD	4.000
Bankguthaben am 31.12.:	USD	7.000, Kurs 13,00

Konto Bankguthaben in USD

	Soll		Haben
von Eröffnungsbilanz	10.000	Verkauf	5.000
Kauf	3.000	Zahlungen für Versicherungsfälle	4.000
Prämieneingänge	3.000	an Schlussbilanz	7.000
	<u>16.000</u>		<u>16.000</u>

Konto Verrechnete Prämien in USD

	Soll		Haben
an Gewinn- und Verlustrechnung	<u>3.000</u>	Prämienvorschreibungen	<u>3.000</u>

Konto Zahlungen für Versicherungsfälle in USD

	Soll		Haben
Zahlungen	<u>4.000</u>	an Gewinn- und Verlustrechnung	<u>4.000</u>

Währungsumrechnungskonto Schilling (ATS)-USD

	Soll		Haben
Kauf	ATS 36.600	Kauf	USD 3.000
von Eröffnungsbilanz	ATS 120.000	von Eröffnungsbilanz	USD 10.000
Verkauf	USD 5.000	Verkauf	ATS 62.500
an Schlussbilanz	USD 7.000	an Schlussbilanz	ATS 91.000
an GV Prämien	ATS 39.000	an GV Prämien	USD 3.000
an GV Zahlungen für		an GV Zahlungen für	
Versicherungsfälle	USD 4.000	Versicherungsfälle	ATS 52.000
	<u>211.600</u>		<u>221.500</u>
Valutarischer Kursgewinn	9.900		
	<u>221.500</u>		

Analyse des valutarischen Kursgewinns

Devisenbestand	USD 5.000 x S 1,00 (13,00 abz 12,00)	5.000
Devisenverkauf	USD 5.000 x S 0,50 (12,50 abz 12,00)	2.500
Devisenkauf	USD 3.000 x S 0,80 (13,00 abz 12,20)	2.400
		<u>9.900</u>

Die vorstehend dargestellte Methode der Fremdwährungsbuchhaltung steht mit den **international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen nicht** im Einklang; in diesen wird verlangt, dass Erträge und Aufwendungen in ausländischen Währungen nicht zum Kurs vom Bilanzstichtag, sondern zum Kurs vom jeweiligen **Transaktionstag** in die Währung, in der der Rechnungsabschluss erstellt wird, umgerechnet werden.

X. Der Jahresabschluss

1. Vorbemerkung

Im Handelsgesetzbuch ist vorgesehen, dass der Kaufmann in seinen **Büchern** seine **Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens** nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Die Buchführung muss gemäß § 189 Abs 1 HGB so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten** innerhalb angemessener Zeit einen **Überblick über die Geschäftsfälle** und die **Lage des Unternehmens** vermitteln kann; die Geschäftsfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Der geforderte Überblick über die Lage des Unternehmens kann bei den meisten Unternehmen auch aus ordnungsgemäß geführten Büchern nicht gewonnen werden, da die **Entwicklung des Bestandes und des Wertes bestimmter Vermögensgegenstände und Schulden nicht laufend** erfasst wird und da auch nicht täglich sämtliche erforderlichen Erfolgsabgrenzungen vorgenommen werden. Bei kleineren Industrie- und Handelsunternehmen werden vielfach die Vorräte und der Materialverbrauch nicht laufend erfasst; ebenso werden die Abschreibungen vom Anlagevermögen nicht laufend vorgenommen. Bei Versicherungsunternehmen wird zumindest ein Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht laufend sondern nur zu bestimmten Stichtagen ermittelt; auch die Bewertung der Kapitalanlagen und die Abgrenzung ihrer Erträge wird in der Regel nur zu bestimmten Stichtagen vorgenommen.

Wenigstens **einmal im Jahr** (zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres) muss der Kaufmann eine **genaue Erfassung des Vermögens und der Schulden** vornehmen (ein **Inventar** aufstellen) und aufgrund dieser Erfassung einen **Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)** erstellen. Die Aufstellung eines Jahresabschlusses ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich einmal im Jahr zwingend vorgeschrieben, wobei das Geschäftsjahr keinesfalls mehr als 12 Monate umfassen darf. Soll daher der Bilanzstichtag zeitlich verschoben werden, dann muss ein sogenanntes **Rumpfgeschäftsjahr**, das weniger als 12 Monate umfasst, eingeführt werden (Beispiel: der Bilanzstichtag, der bisher der 31. De-

zember war, soll auf den 31. Jänner verlegt werden; es muss daher für den Zeitraum 1. bis 31. Jänner des Umstellungsjahrs ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt werden).

Für Versicherungsunternehmen ist zwingend der 31. Dezember als Bilanzstichtag vorgeschrieben.

2. Die Bestandsaufnahme des Vermögens und der Schulden

Grundlage jedes Jahresabschlusses muss eine **Bestandsaufnahme des Vermögens und der Schulden** bilden. Der Gesetzgeber geht von der Vorstellung einer körperlichen Aufnahme der Vermögensgegenstände aus, was bei der Aufnahme der Vorräte auch häufig geschieht.

Die **körperliche Aufnahme** erfolgte ursprünglich stets am Bilanzstichtag (**Stichtagsinventur**). Sie kann jedoch auch bis zu drei Monate vorher oder bis zu zwei Monate nachher vorgenommen werden, wenn die Bestandsänderungen zwischen dem Aufnahmetag und dem Bilanzstichtag entsprechend erfasst werden (**verschobene Stichtagsinventur**).

In den letzten Jahrzehnten hat sich bei der Erfassung der Vorräte in größeren Unternehmen das Verfahren der sogenannten **permanenten Inventur** eingebürgert. Voraussetzung dafür ist eine **laufende, zumindest mengenmäßige Erfassung** aller **Zugänge** ins Lager und aller **Abgänge** vom Lager, sodass aus den laufend geführten Aufzeichnungen am Bilanzstichtag für jeden einzelnen Artikel der Sollbestand hervorgeht. **Mindestens einmal im Jahr** muss jeder Artikel **körperlich** aufgenommen werden und es muss bei dieser Gelegenheit der in den Aufzeichnungen (Kartei bzw Datei) erfasste **Bestand** an den bei der körperlichen Aufnahme tatsächlich festgestellten Bestand **angeglichen** werden. Eine permanente Inventur wird nur dann als ordnungsmäßig anerkannt, wenn die **Bestandsdifferenzen** anlässlich der körperlichen Aufnahme der einzelnen Artikel nicht groß sind.

Der Bestand von Vermögensgegenständen darf bei der Inventur nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter **mathematisch-statistischer Methoden** aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buch-

führung entsprechen, der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer herkömmlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

Die körperliche Bestandsaufnahme soll sich nicht auf die **Vorräte** beschränken, sondern auch das **Sachanlagevermögen** umfassen. Beim Sachanlagevermögen ist allerdings eine **jährliche** Bestandsaufnahme nur bei Gegenständen, die auch **außerhalb fester Betriebsstätten** des Unternehmens eingesetzt werden (Baumaschinen, Kraftfahrzeuge) üblich.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt am Bilanzstichtag auch für die **Kassenbestände** (Bargeld und Schecks) und für die **Wertpapiere** (einschließlich Wechsel). Bei Wertpapieren, die in einem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind (dies ist bei den Wertpapieren der Versicherungsunternehmen regelmäßig der Fall) ersetzt eine **Depotbestätigung** des verwahrenden Kreditinstituts (Depotauszug) die körperliche Aufnahme.

Bei den **Forderungen und Schulden** besteht die Bestandsaufnahme darin, dass **Verzeichnisse der Einzelposten** erstellt werden und bei dieser Gelegenheit die **Richtigkeit** der in der Buchhaltung verzeichneten Salden geprüft wird. Dies ist am leichtesten bei den Salden der **Bankkonten**, die zivilrechtlich Forderungen oder Schulden darstellen, möglich (an Hand der Kontoauszüge bzw Abschlussbestätigungen der Kreditinstitute). Manche Unternehmen versenden auch über andere Forderungen und Verbindlichkeiten **Saldomitteilungen an ihre Geschäftspartner** und ersuchen diese, die Salden zu bestätigen. In der Versicherungswirtschaft geschieht dies in der Regel im **Rückversicherungs- und Mitversicherungsverkehr** dadurch, dass in den Abrechnungen von dem Versicherungsunternehmen, das die Abrechnung erstellt (führendes Versicherungsunternehmen bzw Zedent) auch der Verrechnungssaldo angegeben wird. Auch mit **Versicherungsnehmern**, mit denen die Prämienverrechnung über Kontokorrentkonten abgewickelt wird, kommen Saldenabstimmungen vor.

Hinweise auf **Verrechnungsdifferenzen** mit Schuldnern und Gläubigern liefert häufig eine Durchsicht der Konten. Wenn Beträge **lange Zeit überfällig** sind und trotz Mahnung nicht

bezahlt werden oder wenn Rechnungen **nur teilweise bezahlt** werden, dann deutet dies darauf hin, dass der Geschäftspartner entweder **zahlungsunfähig** ist, oder dass die in der Buchhaltung ausgewiesenen Forderungen bzw Verbindlichkeiten **nicht anerkannt** werden bzw dass Skontoabzüge und andere **Abzüge**, die vom Schuldner bei der Bezahlung vorgenommen wurden, beim Zahlungsempfänger auf den Konten **nicht erfasst** wurden. Bei den **Verbindlichkeiten** können Einwände grundsätzlich nur vom bilanzierenden Unternehmen selbst kommen (zB Einwendungen der für die Rechnungskontrolle zuständigen Abteilung des Unternehmens, die der Buchhaltung noch nicht bekannt geworden sind).

Die auf den Konten vermerkten Schillingbeträge von **Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen** können – wenn die Fremdwährungskonten nicht in Originalwährung geführt werden – auch aufgrund von noch nicht gebuchten **Änderungen des Devisenkurses** Differenzen aufweisen.

Im Zuge der Erstellung des Inventars (der Verzeichnisse) der Forderungen und Verbindlichkeiten sind die auf den Konten ausgewiesenen Salden erforderlichenfalls zu **berichtigen**, damit in die Bilanz die **richtigen Forderungs- und Verbindlichkeitsbeträge** aufgenommen werden.

Wichtig ist die **vollständige Erfassung des Vermögens und der Schulden** im Rechnungsabschluss.

Bei den **Vermögensgegenständen** besteht die Möglichkeit, dass die Buchhaltung über **buchungspflichtige Geschäftsfälle**, die zur Begründung von Vermögensgegenständen geführt haben (insbesondere Ausgangsrechnungen und andere Lastschriften an Geschäftspartner) **nicht informiert** wird, oder dass über abgeschlossene und bereits in Durchführung befindliche Geschäfte (Versicherungsverträge) **noch keine** zur Buchung bestimmten **Belege** (Polizzen bzw Polizzenkopien) erstellt wurden. Das Bestreben, den Jahresabschluss rasch fertigzustellen, führt bei Versicherungsunternehmen häufig dazu, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt **Erst- und Stornoprämien nicht mehr** in der Buchhaltung für das Geschäftsjahr erfasst werden. Bei den **Erstprämien** ist der daraus resultierende Fehler verhältnismäßig

gering, da der größte Teil dieser Prämien in das nächste Rechnungsjahr hinüberreicht und daher im Wege der Prämienüberträge abzugrenzen wäre. Größere Auswirkungen ergeben sich jedoch aus der verspäteten Erfassung von **Stornoprämien**; zu den Prämienaußenständen müssen daher angemessene **Wertberichtigungen** gebildet werden, bei deren Bemessung allerdings die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass im Falle der Abbuchung von Prämien auch die mit diesen Prämien verbundene **Versicherungssteuer** und die damit verbundenen **Provisionen** und **Mit- und Rückversicherungsprämien** sowie die für diese Prämien gebildeten **Prämienüberträge** und (in der Lebensversicherung) die **Deckungsrückstellung** entsprechend zu berichtigen sind.

Einen schwerwiegenderen Fehler als die unvollständige Erfassung von Vermögensgegenständen bildet die **unvollständige Erfassung** von **Schulden**, da durch einen solchen Fehler die Bilanzen nicht zu schlecht, sondern zu gut gestaltet werden und derartige Fehler unter Umständen längere Zeit nicht erkannt werden. In jedem Unternehmen müssen daher **ausreichende und geeignete organisatorische Vorkehrungen** getroffen werden, um sicherzustellen, dass die **empfangenen Lieferungen und Leistungen** vollständig erfasst und in Evidenz gehalten und die **einlangenden Rechnungen** ohne Verzögerung der Buchhaltung zugeleitet werden. Am Jahresende muss geprüft werden, ob **für alle bereits empfangenen Lieferungen und Leistungen** anderer Unternehmen **Rechnungen** eingelangt sind, oder ob solche noch fehlen. Für fehlende Rechnungen müssen in der Bilanz Rückstellungen gebildet werden.

Bei Versicherungsunternehmen ist das Hauptproblem der vollständigen Erfassung der Schulden die **vollständige Erfassung der offenen Schäden**. Es müssen daher zunächst Vorkehrungen getroffen werden, dass **alle gemeldeten** Schäden ordnungsmäßig registriert und bis zur Erledigung in Evidenz gehalten werden. Darüber hinaus muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass erfahrungsgemäß nicht wenige Schäden **erst einige Zeit nach dem Eintritt des Schadens gemeldet** werden; für derartige, bereits vor dem Bilanzstichtag eingetretene, dem Versicherungsunternehmen aber noch nicht bekannte Schäden muss aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit eine Vorsorge im Wege einer sogenannten

Rückstellung für Spätschäden gebildet werden. Bei der Bemessung einer solchen Rückstellung für Spätschäden müssen auch **Änderungen in der Struktur einer Versicherungssparte** (Hinweis auf die Einführung der Bonus-Malus-Regelung in der Kfz-Haftpflichtversicherung, von der ein Ansteigen der verspätet gemeldeten Schäden erwartet wurde, die dann allerdings nicht tatsächlich eingetreten ist) und **andere Einflussgrößen** (zB Witterungsverhältnisse in den letzten Tagen eines Kalenderjahres in den Kraftfahrzeugsparten und in der Leitungswassersparte) in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Schulden, mit deren Erfüllung nicht mehr gerechnet werden muss, sind **auszuscheiden** und in der Bilanz nicht mehr zu berücksichtigen. Im **Schadenbereich** bestehen keine ganz einheitlichen Auffassungen darüber, wann gemeldete Schäden, die vom Anmelder **nicht weiter verfolgt** werden bzw bei denen das Versicherungsunternehmen seine Leistungsverpflichtung **abgelehnt** hat, ohne dass dieser Standpunkt vom Versicherungsnehmer bzw vom Geschädigten formell anerkannt worden wäre, **außer Evidenz** genommen werden können.

Auf alle Fälle sind Schulden, die **verjährt** sind, außer Evidenz zu nehmen, obwohl nicht die Schuld an sich, sondern lediglich die Haftung des Schuldners für die Erfüllung der Schuld verjährt. Die **Verjährungsfrist** für Ansprüche aus **Versicherungsverträgen** beträgt **drei Jahre**; ein vom Versicherer abgelehnter Leistungsanspruch muss innerhalb von einem Jahr nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden. Neben der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist ist in § 12 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) in bestimmten Fällen, in denen der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt ist, eine absolute zehnjährige Verjährungsfrist vorgesehen. Handlungen, welche von einem Gläubiger zur Eintreibung seiner Forderung unternommen werden, **unterbrechen die Verjährung**; dh, dass die Verjährungsfrist ab einer solchen Handlung jeweils neu zu laufen beginnt. Nach Ablauf von 30 Jahren ab Entstehung einer Forderung tritt allerdings **absolute Verjährung** ein.

In manchen Versicherungssparten, in denen es **erfahrungsgemäß** regelmäßig vorkommt, dass für einen Teil der gemeldeten Schäden **keine Leistungen** erbracht werden müssen, werden von den Versicherungsnehmern bzw von den Geschädigten nicht weiterverfolgte

Schäden **bereits früher** (dh vor dem Ablauf der Verjährungsfrist) **außer Evidenz** genommen; dies ist insbesondere in den Sparten Kfz-Haftpflicht und Kfz-Fahrzeug der Fall.

Zur Aufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände und Schulden gehört auch die **Feststellung der Abgrenzungsposten** für Aufwendungen und Erträge.

3. Die Bewertung im Jahresabschluss

An die mengenmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden schließt sich deren Bewertung an. Es gibt sowohl handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Bewertungsvorschriften.

Die **handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften** für die Bewertung in den Jahresabschlüssen sind in den §§ 201 ff des Handelsgesetzbuches enthalten.

In § 201 HGB sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze geregelt. Es sind dies

- der Grundsatz der **Bewertungstetigkeit**: die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten; ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Diese Bestimmung ist in allen jenen Fällen von Bedeutung, in denen **Bewertungswahlrechte** bestehen;
- der Grundsatz der **Fortführung des Unternehmens**, solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen;
- der Grundsatz der **Einzelbewertung**: die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschluss-Stichtag einzeln zu bewerten;
- der Grundsatz der **Vorsicht**: nur am Abschluss-Stichtag **verwirklichte Gewinn** sind auszuweisen; **erkennbare Risiken und drohende Verluste**, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschluss-Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind

- der Grundsatz der **Bilanzkontinuität**: die Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen
- der Grundsatz der **zeitlichen Abgrenzung**: Erträge und Aufwendungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung im Jahresabschluss zu berücksichtigen
- der Grundsatz, dass **Wertminderungen** unabhängig vom Ergebnis zuzuweisen sind.

Das Gesetz enthält konkrete **Bewertungsvorschriften**

- für **Einlagen** und **Zuwendungen** sowie **Entnahmen**
- für Gegenstände des **Anlagevermögens**
- für Gegensätze des **Umlaufvermögens**
- für **Passivposten**

Einlagen und Zuwendungen sowie **Entnahmen** sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen **im Zeitpunkt ihrer Leistung** beizulegen ist, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt. Bei Einlagen, die im Zusammenhang mit **Umstrukturierungen** von Unternehmen getätigt werden, ist die im Umgründungssteuergesetz für die Zwecke der Besteuerung vorgeschriebene **Fortführung der Buchwerte** auch handelsrechtlich zulässig.

Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, vermindert um **Abschreibungen** anzusetzen.

Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren **Nutzung zeitlich begrenzt ist**, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um **planmäßige Abschreibungen** zu vermindern; der Abschreibungsplan hat die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Vermögensgegenstand **wirtschaftlich genutzt** werden kann.

Bei voraussichtlich **dauernden Wertminderungen** müssen Gegenstände des Anlagevermögens ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, durch **außerplanmäßige Abschreibungen** auf den niedrigeren Wert, der ihnen am Abschluss-Stichtag beizu-

legen ist, unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen abgeschrieben werden. Für Gegenstände des **Finanzanlagevermögens** besteht bei **nicht dauernden Wertminderungen** ein **Wahlrecht**, ob außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden oder nicht (**gemilderter Niederstwertgrundsatz**).

Außerplanmäßige Abschreibungen müssen, wenn sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen im Umfang der Werterhöhung **zugeschrieben** (durch Zuschreibung ausgeglichen) werden; die planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, sind dabei zu berücksichtigen. Von der Zuschreibung darf nur dann **Abstand** genommen werden, wenn die **niedrigere Bewertung** in der Handelsbilanz die Voraussetzung für einen **niedrigeren Wertansatz in der Steuerbilanz** (in der der steuerlichen Gewinnermittlung zugrundegelegten Vermögensaufstellung) darstellt (§ 208 HGB).

Gegenstände des Umlaufvermögens sind mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, vermindert um **Abschreibungen auf den niedrigeren Börsenkurs** oder **Marktpreis** am Abschluss-Stichtag oder auf den **niedrigeren Wert**, der dem Vermögensgegenstand am Abschluss-Stichtag beizulegen ist, anzusetzen (**strenger Niederstwertgrundsatz**). Eine darüber **hinausgehende Abschreibung** (Abwertung) ist zulässig, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, dass der Wertansatz des Vermögensgegenstandes **in der nächsten Zukunft** aufgrund von **Wertschwankungen** geändert werden muss. Auch bei diesen Gegenständen ist eine Abwertung auf den niedrigeren Wert am Abschluss-Stichtag durch **Aufwertung** auszugleichen, wenn es später zu einer Werterhöhung kommt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, **Rentenverpflichtungen** sind zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen; **Rückstellungen** sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Auf den **Grundsatz der Vorsicht** ist im Rahmen der Bewertung der Schuldposten Bedacht zu nehmen; dh, dass nur nicht realisierte Verluste, nicht aber nicht realisierte Gewinne berücksichtigt werden dürfen.

Rückstellungen für laufende **Pensionen** und Anwartschaften auf Pensionen sowie ähnliche Verpflichtungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** ergibt. Anwartschaften auf **Abfertigungen** sind entsprechend zu bewerten; vereinfachend kann dafür auch ein **bestimmter Prozentsatz der fiktiven Ansprüche** zum jeweiligen Abschluss-Stichtag angesetzt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine besonderen Bedenken bestehen.

Das Handelsgesetzbuch enthält demnach die nachstehenden **Bewertungsregeln**:

- den **Anschaffungswertgrundsatz**
- den **gemilderten Niederstwertgrundsatz**
- den **strengen Niederstwertgrundsatz** in Verbindung mit dem sogenannten imparitätischen Realisationsprinzip

Der **Anschaffungswertgrundsatz** gilt für das **Sachanlagevermögen** und für das **immaterielle Anlagevermögen**. Bei begrenzter wirtschaftlicher Nutzungsdauer sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die **planmäßigen Abschreibungen** zu vermindern; **außerplanmäßige Abschreibungen** sind vorzunehmen, wenn sich der Nutzwert des Anlagegegenstandes für das Unternehmen dauerhaft vermindert.

Für das **Finanzanlagevermögen** (Beteiligungen, sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) gilt grundsätzlich der **gemilderte Niederstwertgrundsatz**. Diese Vermögensgegenstände können auch dann, wenn ihr Wert am Abschluss-Stichtag **vorübergehend niedriger** ist, zu Anschaffungskosten bewertet werden; **dauernde Wertminderungen** sind aber durch eine Abwertung auf den niedrigeren Tageswert zu berücksichtigen. Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird für die **Versicherungsunternehmen** angeordnet, dass der gemilderte Niederstwertgrundsatz **nur für festverzinsliche Wertpapiere** angewendet werden darf; Aktien, Partizipationsscheine, Investmentfondsanteile, Genussrechte und Ergänzungskapitalanleihen sind nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten. In der Praxis werden von Versicherungsunternehmen auch die festverzinslichen Wertpapiere des Anlagevermögens (Kapitalanlagen) vielfach nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewertet.

Der **strenge Niederstwertgrundsatz** gilt zwingend für die Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens**. Diese Vermögensgegenstände sind entweder zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** oder zum **niedrigeren Tageswert** (dh zum Börse- oder Marktpreis des Abschluss-Stichtages bzw bei Fehlen eines solchen Preises zu dem Wert, der den Gegenständen am Abschluss-Stichtag zukommt) zu bewerten. Ist der **Tageswert höher** als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, dann dürfen nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Aus dieser Bewertungsvorschrift leitet sich das sogenannte **imparitätische Realisationsprinzip** ab: **nicht realisierte Gewinne** (dh Wertsteigerungen des ruhenden Vermögens) **dürfen nicht** ausgewiesen werden (Höchstbewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten), **nicht realisierte Verluste** (Wertminderungen des ruhenden Vermögens) **müssen** dagegen ausgewiesen werden (zwingende Bewertung zum niedrigeren Tageswert).

Eine Bewertung von **Schulden** kommt insbesondere bei Schulden in **ausländischen Währungen** oder bei **wertgesicherten** Schulden in Betracht. **Forderungen und Schulden in ausländischen Währungen** müssen von Versicherungsunternehmen aufgrund einer besonderen Bewertungsvorschrift im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht nach dem Niederstwertgrundsatz, sondern stets zum **Tageswert** (dh zum Devisen-Mittelkurs vom Abschluss-Stichtag) bewertet werden. Ein Großteil der Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen, die hauptsächlich aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft herrühren, wird ziemlich kurzfristig durch Zahlung ausgeglichen. Die genaue Beachtung des Niederst- bzw Höchstwertgrundsatzes wäre bei diesen Forderungen und Verbindlichkeiten verhältnismäßig kompliziert und würde auch die grundsätzliche Frage nach dem Anschaffungstag aufwerfen (ist die Forderung bzw Verbindlichkeit am Ende der Abrechnungsperiode oder im Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnung entstanden ?); sie hätte auch im Allgemeinen keine wesentlichen materiellen Auswirkungen.

Größere Bedeutung als die Bewertung (Umrechnung) der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen hat die **Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen** und der **Depotforderungen in ausländischen Währungen**, die

besonders im Rahmen des indirekten Geschäfts (Rückversicherungs-Übernahmen) vorkommen.

Die größte **Bewertungsunsicherheit** besteht bei Verpflichtungen, deren **Grund, Höhe oder Fälligkeit ungewiss** ist (Rückstellungen).

Die **Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches** sind **verbindlich** anzuwenden. Von diesen Vorschriften darf grundsätzlich **weder nach oben noch nach unten** abgewichen werden; die willkürliche Bildung von stillen Rücklagen ist daher nicht zulässig. Eine Ausnahmeregelung von diesem allgemeinen Grundsatz enthält § 208 HGB bezüglich des Ausgleichs von außerplanmäßigen Abschreibungen durch Zuschreibungen, wenn die Wertminderung weggefallen ist. Ein gewisser **Bewertungsspielraum** verbleibt den Unternehmen bei der **Bewertung der ungewissen Schulden**; auch bei diesen Posten ist allerdings eine **willkürliche Überbewertung nicht zulässig**.

Die Bewertungsvorschriften des **Einkommensteuergesetzes** sind, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich ein Bewertungswahlrecht vorgesehen ist, gleichfalls als **zwingende Bewertungsvorschriften** anzusehen; sie unterscheiden sich nicht wesentlich von den Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen **abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen** (Absetzungen für Abnutzung oder Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert) zu bewerten sind und **allen übrigen Wirtschaftsgütern**, die zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** oder zum **niedrigeren Teilwert** zu bewerten sind. Die Bewertung zum **niedrigeren Teilwert** ist zwingend vorzunehmen, wenn die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung diese niedrigere Bewertung erforderlich machen, was für das Umlaufvermögen immer und für das Anlagevermögen nur bei Vorliegen einer dauernden Wertminderung gilt.

Unter dem **Teilwert** wird jener Preis verstanden, den ein **Erwerber des Betriebes** im Rahmen des **Gesamtkaufpreises** für ein bestimmtes Wirtschaftsgut bezahlen würde, wobei

davon auszugehen ist, dass der Erwerber **den Betrieb fortführt**; dh, es handelt sich beim Teilwert um einen **betrieblichen Eignungswert** und nicht um einen Einzelveräußerungswert (Liquidationswert). Die genaue Feststellung des Teilwertes stößt bei Gegenständen, die keinen Börsen- oder Marktpreis haben, häufig auf Schwierigkeiten.

Auch die **abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** können zum **niedrigeren Teilwert** bewertet werden, wenn eine über die laufenden Abschreibungen hinausgehende **nachhaltige Entwertung** eingetreten ist. Für diese Wirtschaftsgüter gilt in der Steuerbilanz der sogenannte **uneingeschränkte Wertzusammenhang**; dieser besagt, dass diese Wirtschaftsgüter keinesfalls höher bewertet werden dürfen als im vorangegangenen Jahresabschluss. Eine **Ausnahme** von diesem uneingeschränkten Wertzusammenhang ergibt sich, wenn im handelsrechtlichen Jahresabschluss von protokollierten Gewerbetreibenden eine Aufwertung (durch Zuschreibung) vorgenommen wird.

Bei den **übrigen Wirtschaftsgütern** kann der Teilwert in der Steuerbilanz auch dann angesetzt werden, wenn er **höher** ist als der **Bilanzwert im vorangegangenen Jahresabschluss**; die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bilden aber auch bei diesen Wirtschaftsgütern die **Bewertungsobergrenze**.

Zu beachten ist noch der Grundsatz der **Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz**; er besagt, dass ein nach den **handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** gebotener Wertansatz **auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung** der in das Firmenbuch eingetragenen Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen, anzuerkennen ist, sofern er **nicht zu zwingenden steuerlichen Bewertungsvorschriften in Widerspruch** steht. Von diesem Grundsatz leitet sich auch die Konsequenz ab, dass der niedrigere Teilwert, der handelsrechtlich geboten ist, auch in der Steuerbilanz anzusetzen ist. Die weiter oben erwähnte Vorschrift des § 208 HGB (Ausnahme von der Zuschreibungsverpflichtung) begründet eine sogenannte **"umgekehrte Maßgeblichkeit"** (der Steuerbilanz für die Handelsbilanz).

Bezüglich der **allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze** und der **Gliederungsvorschriften** für den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) wird auf die Ausführungen im zweiten Teil des Skriptums zur Vorlesung **Versicherungswirtschaftslehre** (Abschnitt XII.) verwiesen.

XI. Erläuterungen zum Buchführungsbeispiel

Die im Buchführungsbeispiel (Beilage II) angeführten Buchungen werden von den folgenden Arten von Belegen abgeleitet:

1. Prämienverzeichnisse (über Prämienvorschreibungen und Prämienstorni)
2. Prämienabrechnungen mit Mitversicherern (mit beteiligten Versicherungsunternehmen)
3. Provisionsabrechnungen
4. Kassabelege
5. Zum Kontoauszug eines Kreditinstituts gehörende Zahlungsbelege
6. Allgemeiner Buchungsbeleg

Zu 1.: Prämienverzeichnisse

Die **Prämienvorschreibungen** an die einzelnen Versicherungsnehmer entsprechen bei einem Versicherungsunternehmen den **Ausgangsrechnungen** (über die Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Unternehmens) der Industrie-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsunternehmen. Es ist bei Versicherungsunternehmen üblich, dass die einzelnen Vorschreibungen **monatlich** in **Verzeichnissen** zusammengefasst werden und dass in der Buchhaltung lediglich die **Endbeträge** auf dem **Inkassokonto (im Soll)** und auf dem **Prämienkonto**, dem Konto für Nebenleistungen der Versicherungsnehmer, dem Konto für eingennommene Feuerschutzsteuer, dem Verrechnungskonto für Versicherungssteuer und dem Verrechnungskonto für Prämienanteile der Mitversicherer (**im Haben**) gebucht werden.

Neben den Verzeichnissen über die **vorgeschriebenen Prämien** (meist getrennt in Verzeichnisse über Folgeprämien und über Erstprämien) gibt es Verzeichnisse über die **stornierten (rückverrechneten) Prämien**, die seitenverkehrt gebucht werden (Prämienkonto und andere Ertrags- und Verrechnungskonten Soll, Inkassokonto Haben).

Das **Inkassokonto** wird stets in einer **Nebenbuchhaltung** (der Inkassobuchhaltung) **nach Versicherungsnehmern** aufgegliedert. Die Inkassobuchführung wird in der Regel mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführt, und zwar meist im Wege der **Speicherbuchführung**; dh, die einzelnen Buchungen werden auf maschinell lesbaren Datenspeichern gespeichert und werden nur bei Bedarf in optisch lesbare Form gebracht. Früher war die Inkassobuchhaltung meist als eine Art Offene-Posten-Buchhaltung eingerichtet; dh, es wurden für die einzelnen Versicherungsnehmer nicht echte Konten eingerichtet, sondern die Abstattung der Prämien wurde in den Prämienverzeichnissen vermerkt. Aus den Prämienverzeichnissen konnten jederzeit die offenen (noch nicht abgestatteten) Posten entnommen werden. Eine **kontoförmige Verrechnung im engeren Sinn** wurde und wird im Allgemeinen mit **größeren Versicherungsnehmern** (über sogenannte Kunden- oder Parteienkonten) durchgeführt.

Die **Gegenbuchung zur Buchung auf dem Inkassokonto**, auf dem die Bruttobeträge der an die Versicherungsnehmer vorgeschriebenen Prämien bzw der stornierten Prämien gebucht werden, erfolgt nicht nur auf dem **Prämienkonto** (Nettoprämien) sondern auch auf Ertragskonten für **Nebenleistungen der Versicherungsnehmer** und allenfalls für **Feuerschutzsteuer** (im Buchhaltungsbeispiel nicht vorgesehen) sowie auf Verrechnungskonten für **Versicherungssteuer** und für die an die **Mitversicherer abzugebenden Prämienteile** (Prämien, die bei den Versicherungsnehmern für Rechnung der Mitversicherer eingehoben werden). Wenn die an die Versicherungsnehmer vorgeschriebenen Prämien um gegenverrechnete **Gewinnanteile oder Prämienrückerstattungen** gekürzt sind, müssen diese Beträge gesondert (auf der Sollseite eines Kontos für ausgezahlte bzw verrechnete Gewinnanteile und Prämienrückerstattungen) gebucht werden.

Die Buchung der Prämien kann entweder auf einem **einzigem Prämienkonto** (Prämien-Sammelkonto), das **statistisch aufgegliedert** wird (die Aufgliederung der Prämien nach Sparten ist unbedingt erforderlich) oder auf **gesonderten Prämienkonten pro Sparte** (Prämien-Einzelkonten) erfolgen. Im Buchführungsbeispiel ist die Buchung der gesamten Prämien auf einem einzigen Prämienkonto (Prämien-Sammelkonto) vorgesehen.

Die **Versicherungssteuer** wird von den Versicherungsunternehmen bei den Versicherungsnehmern eingehoben; diese Beträge sind **an das Finanzamt** für Gebühren und Verkehrsteuern abzuführen. Die auf dem Versicherungssteuer-Verrechnungskonto ausgewiesenen Beträge sind eine **Verbindlichkeit gegen das Finanzamt**.

Im Buchführungsbeispiel sind in den Prämienverzeichnissen auch Angaben über die an Mitversicherer abgegebenen Prämien (**Anteile der Mitversicherer an den Nettoprämien**) und über die für die vorgeschriebenen bzw stornierten Prämien anfallenden **Provisionen** bzw Provisionsstorni enthalten. Die Angaben über die **Provisionen** dienen nur als **Abstimmungsgrößen** für die in den Provisionsabrechnungen ausgewiesenen Endbeträge; die Provisionen werden nicht aufgrund der Prämienverzeichnisse, sondern aufgrund der Provisionsabrechnungen gebucht.

Die an die **Mitversicherer** abzugebenden Prämien (zuzüglich der für diese Prämien eingehobenen Versicherungssteuer) sollen dagegen bereits bei der Buchung der Prämien auf einem Verrechnungskonto erfasst werden, da die Prämienanteile der Mitversicherer **beim führenden Versicherungsunternehmen keine Prämieneträge** darstellen und daher überhaupt nicht (also auch nicht vorübergehend) auf dem Prämienkonto zu erfassen sind. Bei manchen Versicherungsunternehmen kommt es allerdings vor, dass zunächst die gesamten an die Versicherungsnehmer vorgeschriebenen Prämien auf dem Prämien(ertrags)konto (im Haben) gebucht werden und dass die an die Mitversicherer weitergegebenen Prämien aufgrund der Abrechnungen mit den Mitversicherern vom Prämien(ertrags)konto (im Soll) wieder abgebucht werden. Diese Methode hat ua den Nachteil, dass die in die Abrechnungen mit den einzelnen Mitversicherern aufgenommenen Prämien **keiner automatischen Abstimmung** unterliegen; dies ist hingegen der Fall, wenn ein Verrechnungskonto für Prämienanteile der Mitversicherer geführt wird und dieses Konto nach Buchung aller Abrechnungen mit den Mitversicherern den Saldo Null aufweist.

Zu 2.: Prämienabrechnungen mit Mitversicherern

Derartige Abrechnungen werden **monatlich** mit **jedem Versicherungsunternehmen**, an das in dem betreffenden Monat **Mitversicherungsprämien** abgegeben werden, erstellt. In diese Abrechnungen werden vom führenden Versicherungsunternehmen die auf den einzelnen Mitversicherer entfallenen Anteile an den **Folge-, Erst- und Stornoprämien** (Nettoprämien, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer und Bruttoprämien) und die dafür zu vergütenden **Provisionen** aufgenommen. Die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer für die Prämienanteile der Mitversicherer ist von den Mitversicherern an das Finanzamt abzuführen, da es sich ja um **Prämien des Mitversicherers im direkten Geschäft** handelt.

Die **Endsalden** der einzelnen Abrechnungen werden auf den **Verrechnungskonten der einzelnen Mitversicherer**, die vielfach in einer Nebenbuchhaltung geführt werden, gebucht. In der **Hauptbuchhaltung** werden die Buchungen aufgrund einer Zusammenfassung sämtlicher Abrechnungen vorgenommen, und zwar einerseits auf dem **Mitversicherer-Sammelkonto** (Sammelkonto für die Verrechnungskonten mit den einzelnen Mitversicherern) und andererseits auf den Konten **Verrechnungskonto für Prämienanteile der Mitversicherer** (Auflösung dieses Kontos = Soll) und **Provisionen für Mitversicherungsabgaben** (Ertrag = Haben).

Die von den Mitversicherern vergüteten **Provisionen** setzen sich aus den **Anteilen** der Mitversicherer an den **Originalprovisionen** und aus den sogenannten **Führungsprovisionen** (Vergütungen für die vom führenden Versicherungsunternehmen geleisteten Verwaltungsarbeiten wie Verkehr mit dem Versicherungsnehmer, Prämieninkasso und Schadenregulierung) zusammen.

Zu 3.: Provisionsabrechnungen

Für **jeden einzelnen Vertreter** wird in der Regel **monatlich eine Abrechnung** erstellt, in der **sämtliche Folge-, Erst- und Stornoprovisionen** des Vertreters angeführt sind. Der Endsaldo dieser Abrechnung wird in der **Provisionsbuchhaltung** (Nebenbuchhaltung für die Ver-

rechnungskonten mit den einzelnen Vertretern) auf den Verrechnungskonten mit den einzelnen Vertretern gebucht. In der **Hauptbuchhaltung** werden aufgrund einer Zusammenfassung sämtlicher Abrechnungen mit den Vertretern nur Sammelbuchungen auf dem **Provisionsaufwandskonto** (Aufwand = Soll) und auf dem **Vertreter-Sammelkonto** (Verbindlichkeit = Haben) vorgenommen.

Anstelle eines einzigen Provisionsaufwandskontos, das allenfalls statistisch nach Sparten und Provisionsarten aufgegliedert wird, können in der Hauptbuchhaltung auch **mehrere Provisionsaufwandskonten** (aufgegliedert nach Sparten und nach Provisionsarten, wie Abschlussprovisionen, Folgeprovision und Superprovisionen) geführt werden.

Zu 4.: Kassabelege

Für **jede einzelne Bargeldbewegung** (Einzahlung und Auszahlung) muss ein **Kassabeleg** erstellt werden, der zunächst in das **Kassabuch** (Grundbuch für Bargeldbewegungen) eingetragen wird. Am Ende jedes Tages gelangt das Kassabuch mit allen dazugehörigen Belegen (Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen, Abrechnungen) in die Buchhaltung; eine Durchschrift des Kassabuches verbleibt in der Regel beim Kassier. In der Buchhaltung wird das Kassabuch **kontiert**; dh, es wird für **jeden einzelnen Kasseneingang und Kassenausgang** festgelegt, **auf welchem Konto** diese Bargeldbewegung gebucht werden soll.

In dem Buchführungsbeispiel ist angenommen, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein **einziges Schadenaufwandskonto** (Sammelkonto), auf dem sämtliche Schadenzahlungen und Regresseingänge für sämtliche Sparten und sämtliche Schadenjahre gebucht werden, eingerichtet ist; die Aufteilung dieses Schadenaufwandskontos müßte (zumindest nach Sparten und nach Schäden des Rechnungsjahres und Schäden aus Vorjahren) entweder in einer Nebenbuchhaltung oder auf statistischem Wege vorgenommen werden.

Wenn Geld von einem **Kreditinstitut abgehoben** oder bei einem Kreditinstitut **erlegt** wird, erfolgt die Buchung dieser Bargeldbewegung nicht unmittelbar auf dem Bankkonto, da es ansonsten zu einer **Doppelbuchung** (einmal aufgrund des Kassabelegs und einmal aufgrund

des zum Kontoauszug des Kreditinstituts gehörenden Zahlungsbelegs) kommen könnte. Es ist üblich, die Buchung sowohl aufgrund des Kassabelegs als auch aufgrund des Belegs über die Ein- oder Auszahlung beim Kreditinstitut jeweils (seitenverkehrt) auf einem **Zwischenkonto Kassa-Bank** vorzunehmen. Die Buchung über ein Zwischenkonto, das auch zwischen-geschaltet wird, wenn eine **Überweisung von einem Bankkonto auf ein anderes** vorgenommen wird, hat den Vorteil, dass der Ausgleich dieser Zwischenkonten eine **automatische Kontrolle** dafür bietet, dass die Abhebungen, die Einlagen und die Überweisungen von einem Bankkonto auf ein anderes vollständig und richtig durchgeführt werden. Solange das Zwischenkonto bzw die Zwischenkonten noch nicht ausgeglichen sind, befinden sich noch schwebende Überweisungen unterwegs oder sind Abhebungen bzw Einzahlungen von Bargeld auf den Bankkonten noch nicht erfasst.

Auf dem **Kassakonto** wird nicht jeder einzelne Geschäftsfall, sondern die **Summe aller Einzahlungen und Auszahlungen** eines Tages (der Tagesumsatz) gebucht. Normalerweise interessiert die Zusammensetzung der Tagesumsätze nicht; sollte einmal eine solche Aufgliederung benötigt werden, dann bietet das Kassabuch des betreffenden Tages (= Grundbuch) den erforderlichen Aufschluss. Nach Buchung des Tagesumsatzes muss der **Saldo des Kassakontos** mit dem **Endbestand laut Kassabuch** (= tatsächlicher Kassenbestand) übereinstimmen. Das Kassakonto darf nie einen Habensaldo aufweisen, da es einen negativen Kassenbestand nicht geben kann.

Zu 5.: Zum Kontoauszug eines Kreditinstituts gehörende Zahlungsbelege

Auf den **Kontoauszügen** der Kreditinstitute sind teilweise **Einzelbuchungen** und teilweise **Sammelbuchungen** angeführt. Die einzelnen Buchungszeilen werden entweder durch Symbole oder durch einen Kurztext (linker Teil des Textes im Muster des Kontoauszuges auf Seite 6 des Buchführungsbeispiels) erläutert; der auf dem Konto zu buchende **Text** zur Bezeichnung des Geschäftsfalls auf dem Konto muss anlässlich der **Kontierung** im Unternehmen hinzugefügt werden.

Grundlage für die Kontierung bilden die **Durchschriften der eigenen Überweisungsaufträge** an die Bank (Zeilen 1 bis 3 des Kontoauszuges), die vom Kreditinstitut übermittelten **Überweisungsaufträge der Geschäftspartner** (Zeilen 4, 7 und 8 des Kontoauszuges) und **Abrechnungen des Kreditinstituts** (Zeilen 5, 9 und 10 des Kontoauszuges). Über die **Abhebung von Bargeld** mittels Barschecks (Zeile 6 des Kontoauszuges) muss eine Aufzeichnung im Scheckheft des Versicherungsunternehmens vorliegen.

Auf dem **Kontoauszug** des Kreditinstituts scheint neben den **einzelnen Buchungen** der **Tagesumsatz**, der **Saldovortrag** und der **Endsaldo** auf; die einzelnen Buchungen sind so dargestellt, wie sie sich **aus der Sicht des Kreditinstituts** ergeben. Beim Geschäftspartner des Kreditinstituts werden daher alle Buchungen seitenverkehrt vorgenommen (Beispiel: scheint auf dem Kontoauszug des Kreditinstituts ein Habensaldo auf, dann heißt das, das Kreditinstitut ist seinem Kunden etwas schuldig; beim Kunden weist daher das Bankkonto einen Sollsaldo = Guthaben auf).

Da auf dem Kontoauszug zum Teil **Sammelbuchungen** aufscheinen und manche Zahlungsvorgänge (Ein- oder Auszahlungen) mehrere Konten berühren (zusammengesetzte Buchungssätze) erfolgt vielfach die **Kontierung nicht auf dem Kontoauszug** selbst, sondern es wird ein **Kontierungsblatt** für den Kontoauszug angelegt, auf dem alle Einzelbuchungen angeführt werden; es wäre aber auch möglich, die Kontierung auf den einzelnen zum Kontoauszug gehörenden **Belegen** vorzunehmen.

Bei der **Auszahlung von Bezügen** handelt es sich beim Bankausgang (ausgehende Überweisung) um eine Saldogröße, die auf einem **Bezugs-Verrechnungskonto** gebucht wird.

Der Saldo dieses Verrechnungskontos wird aufgrund der monatlich von der Personalabteilung erstellten **Gehaltsabrechnung**, aus der die Bruttobezüge und die verschiedenen davon abgezogenen Abzugsposten (einbehaltene Steuern, Abgaben, Beiträge und Rückzahlungen von Vorschüssen) getrennt hervorgehen, **aufgelöst**. Die Auflösung wird mit Hilfe eines **allgemeinen Buchungsbelegs** durchgeführt; sie wird dort näher erläutert.

Die zweite Buchungszeile auf dem Auszug des Kreditinstituts enthält eine **Sammelbuchung** (Zusammenfassung von **sieben Überweisungsaufträgen** des Versicherungsunternehmens). Die Aufgliederung dieser Überweisungsaufträge, deren Durchschriften beim Versicherungsunternehmen verblieben sind, ist auf Seite 7 des Buchführungsbeispiels dargestellt.

In dem Beispiel ist angenommen, dass die **Zahlung** der Rechnung über die Lieferung einer Datenverarbeitungsanlage, der Telefongebührenrechnung und der Reisekostenabrechnung auf den **Bestands- bzw Aufwandskonten** gebucht wird. Diese Buchungsmethode ist bei Versicherungsunternehmen allgemein gebräuchlich, entspricht aber nicht den in anderen Wirtschaftszweigen üblichen Buchführungsgrundsätzen. In anderen Wirtschaftszweigen ist es üblich, dass **zunächst die eingehenden Rechnungen** gebucht werden (Datenverarbeitungsanlagen Soll, Verbindlichkeit gegen Lieferanten Haben; Telefongebühren Soll, Verbindlichkeit gegen Lieferanten Haben; Reisekosten Soll, Verbindlichkeiten gegen Mitarbeiter aus Reisekostenabrechnungen Haben) und dass **im Zeitpunkt der Zahlung** die Sollbuchung nicht auf den aktiven Bestandskonten oder auf den Aufwandskonten, sondern auf der **Sollseite der Verbindlichkeitskonten** (Verbindlichkeiten gegen Lieferanten, Verbindlichkeiten gegen Mitarbeiter aus Reisekostenabrechnungen) vorgenommen wird.

Der **Rechnungsbetrag** für die Datenverarbeitungsanlage (S 120.000) setzt sich aus dem Netto-Kaufpreis von S 100.000 und der in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer (S 20.000) zusammen.

Bei Unternehmen, die **steuerpflichtige oder echt steuerbefreite Umsätze** ausführen, bilden die **Netto-Kaufpreise** die **Anschaffungskosten** der Vermögensgegenstände bzw der in Anspruch genommenen Leistungen; die vom Lieferanten in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer** wird auf einem **Vorsteuer-Verrechnungskonto** (Forderung an das Finanzamt) im Soll gebucht.

Bei Unternehmen, die nur **unecht steuerbefreite Umsätze** ausführen und die daher keinen Vorsteuerabzug vornehmen können, bilden die **Brutto-Rechnungsbeträge** die **Anschaffungskosten**.

In dem Beispiel wird angenommen, dass die Datenverarbeitungsanlage zu **je 50 %** für die Ausführung **steuerpflichtiger** und **unecht steuerbefreiter** Umsätze verwendet wird. Der Brutto-Rechnungsbetrag und die Nettozahlung (nach Abzug des 3 %igen Skontos) wird daher wie folgt gebucht:

	Brutto- Rechnungsbetrag S	Nettozahlung S
Anschaffungskosten		
Netto-Kaufpreis	100.000	97.000
50 % der Umsatzsteuer	10.000	9.700
	110.000	106.700
Abziehbare Vorsteuer		
50 % der Umsatzsteuer	10.000	9.700
	120.000	116.400

Wird eine Rechnung mit **Skonto** bezahlt (im Beispiel die Rechnung über die Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen), dann stellt der von der Rechnung abgezogene Skonto eine **Verminderung der Anschaffungskosten** bzw des **Aufwands** dar. Es ist wirtschaftlich richtig, den Skonto als eine Verminderung der Anschaffungskosten bzw des Aufwands anzusehen, da der um den Skonto **verminderte Betrag** dem **Barpreis** (Preis bei kurzfristiger Barzahlung) entspricht; im **vollen Fakturenpreis** sind indirekt auch **Zinsen für die Kreditgewährung** durch den Lieferanten enthalten, die eigentlich nicht mehr zu den Anschaffungskosten bzw zu dem mit der Rechnung des Lieferanten abgerechneten Aufwand gehören, sondern einen Zinsenaufwand darstellen.

In der **Vergangenheit** war die Methode ziemlich verbreitet, die **vollen Fakturenbeträge** als **Anschaffungskosten** bzw als **Aufwand** und den bei der Zahlung **einbehaltenen Skonto** als Ertrag zu behandeln. Als Begründung für diese in der Praxis verbreitete Vorgangsweise wurde angeführt, dass bei sofortiger Buchung der eingehenden Rechnungen im Zeitpunkt der Buchung dieser Rechnungen noch nicht bekannt ist, ob der Skonto ausgenützt wird oder nicht und dass daher in diesem Zeitpunkt zunächst auf den Bestandskonten bzw auf den Aufwandskonten (Gegenbuchung: Verbindlichkeit gegen Lieferanten Haben) der volle Rechnungsbetrag gebucht wird; die spätere Berichtigung der Buchung auf den Bestands- und Aufwandskonten hätte einen erheblichen Aufwand verursacht.

Dieses Problem besteht unverändert weiter, doch ist in den Rechnungslegungsvorschriften nunmehr **ausdrücklich vorgeschrieben**, dass **Anschaffungspreisminderungen** von den Anschaffungskosten abzuziehen sind (§ 203 Abs 2 HGB).

Eine in der **Theorie** empfohlene, in der **Praxis** allerdings **kaum angewandte** Methode der Behandlung der Skonti besteht darin, im Zeitpunkt des **Eingangs der Rechnung** auf den Bestandskonten bzw auf den Aufwandskonten gleich den **um den höchstmöglichen Skonto verminderten Betrag** zu buchen und diesen Skontobetrag einem Skonto-Aufwandskonto anzulasten; auf den Lieferantenkonten wird in gleicher Weise wie bei Anwendung der konventionellen Buchungsmethode der volle Rechnungsbetrag gebucht. Der tatsächlich ausgenützte Skonto wird dann im Zeitpunkt der Ausnützung dem **Skonto-Aufwandskonto gutgeschrieben** (keine Buchung auf einem Ertragskonto sondern auf der Habenseite des Aufwandskontos). Auf dem Skonto-Aufwandskonto verbleibt der vom Unternehmen **nicht ausgenützte Skonto als Aufwand**; er wird nicht als Teil der Anschaffungskosten ausgewiesen.

Der **Saldoausgleich mit dem Mitversicherer B** wird in der **Hauptbuchhaltung** auf dem Mitversicherer-Sammelkonto und in der **Nebenbuchhaltung** auf dem Verrechnungskonto mit dem Versicherungsunternehmen B gebucht.

Das **Darlehen an die Firma L** wird mit einem Disagio von 2 % = S 4.000 zugezählt; dh, der Darlehensnehmer erhält nur S 196.000, muss aber S 200.000 zurückzahlen.

Nach der vom Verwaltungsgerichtshof bestätigten Ansicht der Abgabenbehörden ist das **Zuzählungsdisagio** lediglich eine **Feinregulierung des Zinssatzes**. Der Betrag von S 4.000, der bei der Darlehenszuzählung einbehalten wurde, mindert nach dieser Auffassung nicht den Buchwert der Darlehensforderung, sondern ist unabhängig von der Rückzahlung des Darlehens auf dessen ganze **Laufzeit zu verteilen**. Dies geschieht in der Form, dass bei der Darlehenszuzählung auf dem **Darlehenskonto** ein Betrag von S 200.000 im Soll und der Differenzbetrag (S 4.000) auf einem **passiven Rechnungsabgrenzungskonto** (Disagioverrechnung) im Haben gebucht wird. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten wird

während der Laufzeit des Darlehens zeitanteilig ertragserhöhend aufgelöst (Buchungssatz: Passive Rechnungsabgrenzung Soll, vereinnahmtes Zuzählungsdisagio = Ertrag Haben).

Die **Überweisungen der Versicherungsnehmer**, die mit Hilfe der vom Versicherungsunternehmen ausgesandten **Überweisungsträger** vorgenommen werden, können beim Kreditinstitut **maschinell gelesen** werden. Als Belege über diese Überweisungen werden vom Kreditinstitut an das Versicherungsunternehmen nicht die einzelnen Überweisungsträger, sondern ein **Magnetband oder eine Diskette** übermittelt, auf dem die von den Überweisungsträgern abgelesenen Daten (im Allgemeinen Polizzen-Nummer und Einzahlungsbetrag) gespeichert sind und das beim Versicherungsunternehmen **unmittelbar maschinell verarbeitet** werden kann. Die Buchung erfolgt mit dem **Endbetrag** der Prämieinzahlungen auf dem Inkasso-Sammelkonto der **Hauptbuchhaltung** und mit den Einzelbeträgen auf den Einzelkonten der **Inkasso-Nebenchaltung**.

Beim **Kauf festverzinslicher Wertpapiere** muss der Käufer dem Verkäufer neben dem Kaufpreis (Börsenwert) für das Wertpapier die **Zinsen** für die Zeit **von der letzten Zinsenfälligkeit** bis zum Fälligkeitstag des Kaufpreises (Kassatag) - die sogenannten **Stückzinsen** - vergüten, da der Käufer bei der nächsten Zinsenfälligkeit die gesamten Zinsen seit der letzten Zinsenfälligkeit erhält. Diese **Stückzinsen** zählen nicht zu den Anschaffungskosten des Wertpapiers, sondern sind im Voraus bezahlte **Berichtigungen der künftigen Zinsenerträge**; sie sind daher auf der Sollseite des Kontos Wertpapierzinsenerträge und nicht auf einem Zinsenaufwandskonto zu buchen. Die **Börsumsatzsteuer** und die **Ankaufsspesen** gehören dagegen zu den **Anschaffungskosten** des Wertpapiers.

Beim **Kauf von Aktien** werden **keine Stückzinsen** verrechnet, da weder die Höhe noch die Fälligkeit der nächsten Dividende feststeht. Aus diesem Grund erhöht sich der Kurs der Aktien in der Regel in der Zeit zwischen einer Hauptversammlung und der nächsten, wenn die Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr einen Gewinn erzielt und daher eine Dividendenaus-schüttung erwartet wird; **nach Auszahlung der Dividende** tritt in der Regel ein **Kursrückgang** in Höhe der ausgezahlten Dividende ein (sogenannter **Dividendenabschlag**). Der **Kaufpreis** für eine Aktie kann, auch wenn die Aktie kurz vor dem Zeitpunkt einer

Dividendenzahlung gekauft wird, **nicht** in einen niedrigeren Netto-Anschaffungspreis und in eine Dividendenvergütung an den Verkäufer, die in gleicher Weise wie die Stückzinsen zu buchen wäre, **aufgespalten** werden.

Gleiches gilt für **Investmentfondsanteile**, bei denen die Fondserträge während des Rechnungsjahrs gleichfalls zu einer Erhöhung des Kurses bzw des rechnerischen Werts der Anteile führen. Wenn **Investmentfondsanteile kurz vor dem Ausschüttungszeitpunkt** (die Ausschüttung findet häufig in den Monaten November und Dezember statt) angeschafft werden, führt die Behandlung des gesamten Kaufpreises als Anschaffungskosten häufig zu **buchmäßigen Kursverlusten**, die wirtschaftlich eine **Berichtigung der zu hohen laufenden Erträge** (Ausschüttung) darstellen. Insbesondere bei Rentenfonds, bei denen die Ausschüttungen in den einzelnen Jahren keinen großen Schwankungen unterliegen, wird daher der Kaufpreis von Versicherungs- und Kreditunternehmen häufig **kalkulatorisch in kalkulatorische Stückzinsen** und die nach deren Abzug verbleibenden **Anschaffungskosten im engeren Sinn** aufgespalten.

Bei der in Form einer **Einzelbuchung** in den Kontoauszug aufgenommenen **Prämienzahlung** eines Versicherungsnehmers handelt es sich um eine Prämienzahlung mittels eines beim Kreditinstitut **maschinell nicht lesbaren Überweisungsträgers**. Diese Prämienzahlung wird vom Versicherungsunternehmen in gleicher Weise gebucht wie die Prämienzahlungen, die auf dem vom Kreditinstitut gelieferten maschinell lesbaren Datenträger verzeichnet sind; sie muss allerdings **gesondert** in das Datenverarbeitungssystem eingegeben werden, wenn die Inkasso-Nebenbuchhaltung mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird.

Aus der von der Firma N überwiesenen **Darlehensannuität** muss der im überwiesenen Gesamtbetrag enthaltene **Zinsenbetrag** ausgeschieden werden. Die **Aufteilung** der Annuität in die Kapitalrückzahlung und in die Zinsen erfolgt in der Regel an Hand eines **Tilgungsplanes**. Bei **gleichbleibenden Annuitäten** steigt von Zahlung zu Zahlung die in der Annuität enthaltene Kapitalrückzahlung an; der in der Annuität enthaltene Zinsenbetrag nimmt im gleichen Ausmaß ab.

Die **Zahlungen von Mietern** (bzw bei Soll-Buchung der Mieten die Vorschriften an Mieter) enthalten in der Regel folgende Posten

- Hauptmietzins
- Vergütungen der mit den Mietern verrechenbaren Liegenschaftsaufwendungen (Betriebskosten)
- Umsatzsteuer

Die **Hauptmietzinse** werden einem **Ertragskonto** gutgeschrieben.

Die **Vergütungen der Mieter für verrechenbare Betriebsaufwendungen** werden dem **Betriebskosten-Verrechnungskonto** bzw Verrechnungskonten gutgeschrieben. Auf den Betriebskosten-Verrechnungskonten werden die **Zahlungen** von Betriebskosten und die **Vergütungen der Mieter** (während des Jahres meist aconto-Beträge) erfasst. Die Salden auf den Betriebskosten-Verrechnungskonten, die pro Liegenschaft und innerhalb jeder Liegenschaft pro Betriebskostenart (zB allgemeine Betriebskosten, Heizungskosten, Aufzugskosten) – vielfach in einer Nebenbuchhaltung – geführt werden, werden als **Forderungen** oder **Verbindlichkeiten** an die Mieter in die Bilanz eingestellt.

Wohnungsmieten sind **umsatzsteuerpflichtig** (ermäßigter Steuersatz = 10 %). Mieten für **Geschäftsräume** sind **unecht umsatzsteuerbefreit**; auf die Umsatzsteuerbefreiung kann jedoch **verzichtet** werden (Umsatzsteueroption). **Bemessungsgrundlage** für die Umsatzsteuer ist die Summe aus den Hauptmietzinsen und den Betriebskostenvergütungen.

Auch auf den **Bankkonten** werden, in gleicher Weise wie auf dem Kassakonto, nur die **Tagesumsätze** in einer **Sammelbuchung** gebucht. Nach Buchung der Tagesumsätze muss der Saldo des Bankkontos mit dem Saldo des Kontoauszuges übereinstimmen.

Zu 6.: Allgemeiner Buchungsbeleg

Als **allgemeiner Buchungsbeleg** ist in dem Buchführungsbeispiel die monatliche **Gehaltsabrechnung** und die **Abrechnung über die Gehaltsabgaben** (Dienstgeberanteile) und sonstige **Beiträge des Dienstgebers** dargestellt.

Auf Grund der **Gehaltsabrechnung** wird das **Bezugs-Verrechnungskonto** wie folgt **aufgelöst**:

Die in den **Bruttobezügen** enthaltenen **Gehälter und Überstundenvergütungen** werden auf der **Sollseite von Aufwandskonten** gebucht. Die in die Gehaltsabrechnung einbezogenen **Provisionen von hauptberuflichen Vertretern** sind nicht mehr als Aufwand zu buchen (die Aufwandsbuchung erfolgte bereits aufgrund der Provisionsabrechnung), sondern auf der **Sollseite des Vertreter-Sammelkontos** (Abstattung von Verbindlichkeiten gegen Vertreter). In der Provisionsbuchhaltung (Nebenbuchhaltung) müssen diese Provisionen auf den einzelnen Vertreterkonten gebucht werden. An die hauptberuflichen Vertreter können nicht die Bruttobeträge der in den Provisionsabrechnungen enthaltenen Provisionen ausgezahlt werden, da diese **Provisionen steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich** als ein Teil der **Dienstbezüge** gelten und der Dienstgeber daher von diesen Provisionen **Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge** einbehalten muss; er darf nur den nach Abzug dieser Beträge verbleibenden Rest an die Vertreter auszahlen.

Die **einbehaltenen Abzüge** werden teils auf der **Habenseite von Verbindlichkeitskonten** (Lohnsteuer = Verbindlichkeit gegen das Finanzamt; einbehaltene Dienstnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen = Verbindlichkeit gegenüber der Gebietskrankenkasse; einbehaltene freiwillige Krankenversicherungsbeiträge = Verbindlichkeit gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen) und teilweise auf der **Habenseite von Forderungskonten** (einbehaltene Rückzahlungen von Vorschüssen) gebucht.

Die Einschaltung eines **Bezugs-Verrechnungskontos** ist vor allem dann zweckmäßig, wenn die **Nettobezüge zu verschiedenen Zeitpunkten bzw von verschiedenen Auszahlungsstellen** ausgezahlt werden. Sämtliche ausgezahlte Nettobezüge eines Monats werden auf dem

Gehalts-Verrechnungskonto (Sollseite) gesammelt; aufgrund der Gehaltsabrechnung für den betreffenden Monat wird dieses Konto aufgelöst, sodass auf den **Gegenkonten monatlich jeweils nur eine einzige Buchung** vorgenommen werden muss.

Zum Beleg über die **Gehaltsabgaben** wird folgende Erläuterung gegeben: Der Dienstgeber muss zusammen mit der von den Dienstnehmern einbehaltenen Lohnsteuer den **Beitrag an den Familienbeihilfen-Ausgleichsfonds** (4,5 % der Gehaltssumme) und einen **Kammerbeitrag** (0,4 % der Gehaltssumme) an das **Finanzamt** und zusammen mit den von den Dienstnehmern einbehaltenen Anteilen an den Sozialversicherungsbeiträgen die **Dienstgeberanteile an diesen Beiträgen** an die **Gebietskrankenkasse** abführen. An die **Gemeinden**, in denen sich Betriebsstätten befinden, ist **Kommunalsteuer** (3 % der Gehaltssumme) abzuführen und schließlich wird in dem Beispiel angenommen, dass der Dienstgeber auch einen **Zuschuss zu den Prämien der privaten Krankenversicherung** der Dienstnehmer leistet (freiwilliger Sozialaufwand des Dienstgebers).

Es handelt sich bei allen vier Posten um Beträge, die einerseits (Sollbuchung) auf **Aufwandskonten** und andererseits (Habenbuchung) auf **Verbindlichkeitskonten** zu buchen sind. Auf den Verrechnungskonten mit dem Finanzamt, mit der Gebietskrankenkasse und mit dem Versicherungsunternehmen N kommen diese Beträge zu den auf diesen Konten bereits gebuchten Beträgen, die **von den Dienstnehmern einbehalten** wurden, hinzu. Die **gesamten** auf den Konten 329, 340, 341 und 342 ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** werden **bei Fälligkeit** (das ist für die meisten Abgaben jeweils der 15. des Folgemonats) an die Gläubiger (Finanzamt, Gebietskrankenkasse, Gemeindekasse, Versicherungsunternehmen N) überwiesen. Durch diese Überweisung (Buchungssatz: Verrechnungskonten 329, 340, 341 und 342 Soll, Bankkonto Haben) werden die Verrechnungskonten 329, 340, 341 und 342 ausgeglichen.

Auf den Seiten 10 und 11 des Buchführungsbeispiels sind **sämtliche** in diesem Beispiel von Buchungen berührten **Konten einzeln angeführt**.

Ausschnitte der einzelnen Konten, auf denen **sämtliche** im Buchführungsbeispiel vorgesehenen **Buchungen** angeführt sind, sind auf den Seiten 12 bis 20 des Beispiels dargestellt. Die vor der ersten Buchung in der Spalte Saldo angeführten **Saldovorträge** stimmen lediglich beim Kassakonto und beim Bankkonto mit den Angaben im Buchführungsbeispiel überein; bei allen übrigen Konten stehen die angeführten Saldovorträge mit dem Buchführungsbeispiel in keinem Zusammenhang.

Es wird in dem Beispiel angenommen, dass die Salden der Konten 010 (Wertpapiere), 140 (Gehaltsdarlehen), 141 (Gehaltsvorschüsse), 200 (Inkassokonto), 210 (Vertreterkonto), 220 (Verrechnung mit Mitversicherern), 400 (Verrechnete Prämien) und 500 (Zahlungen für Versicherungsfälle) **in Nebenbuchhaltungen** in Einzelkonten bzw nach Sparten **aufgegliedert** werden.

XII. Die Technik des Jahresabschlusses

1. Die Hauptabschlussübersicht

Die Technik des Jahresabschlusses ist in dem als Beilage III beigeschlossenen Abschlussbeispiel dargestellt.

Als **Hilfsmittel** für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann eine sogenannte **Hauptabschlussübersicht** erstellt werden. In dieser Hauptabschlussübersicht werden in die beiden ersten Spalten die **Salden sämtlicher Konten** der Buchhaltung eingetragen (sogenannte **Saldenbilanz**). Die beiden nächsten Spalten sind für die Aufnahme von **Um- und Nachbuchungen**, die im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen werden müssen, bestimmt und die letzten vier Spalten nehmen die aufgrund der Um- und Nachbuchungen berichtigten **endgültigen Salden** der **aktiven und passiven Bestandskonten** und der **Aufwands- und Ertragskonten** auf. Die Differenz zwischen der Summe der Salden aller aktiven und passiven Bestandskonten (viert- und drittletzte Spalte) und der Salden aller Aufwands- und Ertragskonten (vorletzte und letzte Spalte) muss jeweils gleich hoch sein; sie zeigt den **Jahresgewinn** bzw den **Jahresverlust**.

Bei Buchhaltungen, die mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** geführt werden, kann die Aufstellung einer Hauptabschlussübersicht entfallen. Auch in einem solchen Fall muss jedoch zunächst ein **Verzeichnis sämtlicher Kontensalden** erstellt werden und es müssen anschließend die für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen **Umbuchungen** festgelegt und in das Datenverarbeitungssystem eingegeben werden, damit schließlich die – in der Regel nach Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gruppierten - aktiven und passiven Bestandskonten und Aufwands- und Ertragskonten in der endgültigen Fassung ausgedruckt werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird zunächst das **unversteuerte Jahresergebnis** ermittelt, da erst aufgrund dieser Größe der Aufwand für die Steuern vom Einkommen errechnet werden kann.

Bereits **vor Anlage** der beiden ersten Spalten **der Hauptabschlussübersicht** (Saldenverzeichnisse sämtlicher Konten) wird man bestrebt sein, **möglichst viele** der für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen **Buchungen** (zB Auflösung bzw Neubildung von Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen, Erfassung von nach dem Bilanzstichtag eingelangten Eingangsrechnungen, planmäßige Anlagenabschreibungen, Berichtigungen von Differenzen auf Forderungs- und Schuldkonten) auf den Konten vorzunehmen, damit die **Anzahl** der in die Hauptabschlussübersicht aufzunehmenden **Um- und Nachbuchungen** klein gehalten werden kann.

Wenn der **Großteil der Buchungen** des Jahres auf den Konten erfasst ist, wird eine **Kontenabstimmung** vorgenommen, welche die **betragsmäßige Übereinstimmung** sämtlicher **Soll- und Habensalden** ergeben muss. Diese Abstimmung wird durch Addition der entweder in die beiden ersten Spalten der Hauptabschlussübersicht eingetragenen oder aus den Speichern der Datenverarbeitungsanlage in einer Liste ausgedruckten Kontensalden vorgenommen. Wenn die Summe der Sollsalden und der Habensalden sämtlicher Konten übereinstimmt, dann begründet dies die **Vermutung**, dass **sämtliche Konten erfasst** wurden und dass die **Salden** dieser Konten **richtig ermittelt** und **richtig in die Hauptabschlussübersicht übernommen** wurden. Eine absolute Gewähr, dass diese Vermutung richtig ist, besteht allerdings nicht, da die Möglichkeit besteht, dass sich gleich große Fehler auf der Soll- und der Habenseite kompensieren. Ein höheres Ausmaß von Sicherheit für die Richtigkeit der in die Hauptabschlussübersicht aufgenommenen Kontensalden könnte dadurch erreicht werden, dass nicht nur die Salden, sondern **auch die Summen aller Buchungen auf sämtlichen Konten** zusammengezählt und mit der **Summe aller Buchungen in sämtlichen Journalen** der Hauptbuchhaltung abgestimmt werden. Diese sogenannte Summenkontrolle war früher allgemein üblich, wird aber derzeit kaum noch vorgenommen.

Bei Buchhaltungen, die mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** geführt werden, besteht ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit, dass die Salden aller in den Speichern der Datenverarbeitungsanlage erfassten Konten bei Erstellung der Saldenbilanz ausgedruckt oder auf

einem Bildschirm gezeigt werden; ein **zufälliger Verlust** von Konten ist **kaum möglich**. In diesem Fall wäre eine Summenkontrolle - bei entsprechender Programmierung der Listen-erstellung und Summierung aller in den Grundbüchern erfassten Beträge - ohne besondere Mehrarbeit möglich.

Nach **vollständiger Erfassung sämtlicher Konten** und Abstimmung der Richtigkeit der Salden durch Feststellung der Übereinstimmung der Summe aller Soll- und Habensalden wird jedes einzelne Konto daraufhin geprüft, ob der **Saldo des betreffenden Kontos** in die **Bilanz** bzw in die **Gewinn- und Verlustrechnung übernommen** werden kann, oder ob vorher noch eine **Berichtigung** des (mengenmäßigen) **Bestands** oder der **Bewertung** vorzunehmen ist. Ist eine Berichtigung erforderlich, dann sind die erforderlichen Umbuchungen bzw Nachbuchungen auf den Konten durchzuführen. Bei sämtlichen **Um- und Nachbuchungen** müssen stets die **Sollposten und die Habenposten betragsmäßig übereinstimmen**. Wird eine Hauptabschlussübersicht erstellt, kann dieses Erfordernis dadurch kontrolliert werden, dass sowohl sämtliche in die Sollspalte als auch sämtliche in die Habenspalte der Umbuchungsspalten eingetragenen Beträge der Um- und Nachbuchungen addiert werden; die Summe aller Sollposten muss mit der Summe aller Habenposten übereinstimmen.

2. Um- und Nachbuchungen im Abschlussbeispiel (Beilage III)

Die auf den Seiten 6 bis 8 des Abschlussbeispiels angeführten Angaben machen die folgenden Umbuchungen erforderlich:

	Soll S	Haben S
1. 810 Buchmäßige Kursverluste	40.236,00	
010 Wertpapiere		40.236,00
Abbuchung der buchmäßigen Kursverluste an Wertpapieren		
2. 820 Abschreibungen vom Grundbesitz	106.500,00	
050 Grundstücke und Bauten		106.500,00
Buchung der Gebäudeabschreibungen für das Geschäftsjahr		

	Soll S	Haben S
3. 821 Abschreibung von Mietzinsen	5.300,00	
170 Rückständige Mieten (Forderungen an Mieter) Abschreibung uneinbringlicher Mietrückstände		5.300,00
4. 670 Abschreibungen von der Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.530,00	
080 Datenverarbeitungsanlagen		86.420,00
081 Büroeinrichtung und Betriebsausstattung		43.640,00
082 Kraftfahrzeuge Buchung der Abschreibungen von der Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Geschäftsjahr		60.470,00
5. 120 Prämienforderungen an Versicherungsnehmer (Abschlusskonto)	2.160.587,00	
320 Prämienvorauszahlungen von Versicherungs- nehmern (Abschlusskonto)		522.968,00
200 Inkassokonto (Sammelkonto) Auflösung des Inkassokontos (Sammelkonto) auf das aktive und passive Bestandskonto (Abschlusskonten)		1.637.619,00
6. 121 Forderungen an Vertreter (Abschlusskonto)	59.547,00	
321 Verbindlichkeiten an Vertreter (Abschlusskonto)		348.964,00
210 Vertreterkonto (Sammelkonto) Auflösung des Vertreterkontos (Sammelkonto) auf das aktive und passive Bestandskonto (Abschlusskonten)	289.417,00	
7. 130 Forderungen an Versicherungsunternehmen – Mitversicherungsverrechnung (Abschlusskonto)	436.517,00	
330 Verbindlichkeiten gegen Versicherungsunter- nehmen – Mitversicherungsverrechnung (Abschlusskonto)		126.391,00
230 Mitversicherungsunternehmen (Sammelkonto) Auflösung des Sammelkontos für die Verrechnung mit den Mitversicherern auf das aktive und passive Bestandskonto (Abschlusskonten)		310.126,00

	Soll S	Haben S
8. 430 Verrechnete Rückversicherungsprämien	2.536.518,00	
530 Leistungen der Rückversicherer		1.692.962,00
740 Vergütungen der Rückversicherer		583.399,00
339 Depotverbindlichkeiten gegen Rückversicherer	1.890.637,00	1.941.211,00
800 Zinsaufwand (Depotzinsen)	37.813,00	
240 Rückversicherungsunternehmen (Sammelkonto) Einbuchung der Rückversicherungsabrechnung für das 2. Halbjahr		247.396,00
9. 131 Forderungen an Versicherungsunternehmen – Rückversicherungsverrechnung (Abschlusskonto)	37.959,00	
331 Verbindlichkeiten gegen Versicherungsunter- nehmen – Rückversicherungsverrechnung (Abschlusskonto)		199.453,00
240 Rückversicherungsunternehmen (Sammelkonto) Auflösung des Sammelkontos für die Verrechnung mit den Rückversicherern auf das aktive und passive Bestandskonto (Abschlusskonten)	161.494,00	
10. 630 Zuweisung an die Pensionsrückstellung	171.780,00	
300 Pensionsrückstellung Auffüllung der Pensionsrückstellung auf den erforderlichen Stand (S 1.098.360,00)		171.780,00
11. 631 Zuweisung an die Abfertigungsrückstellung	28.650,00	
301 Abfertigungsrückstellung Auffüllung der Abfertigungsrückstellung auf den erforderlichen Stand (S 648.360,00)		28.650,0
12. 311 Sonstige Rückstellungen	130.000,00	
660 Verschiedene Sachaufwendungen Verwendung (S 119.600,00) und Auflösung (S 10.400,00) der in der Vorjahresbilanz gebildeten Rückstellungen für verschiedene Sachaufwendungen		130.000,00
13. 660 Verschiedene Sachaufwendungen	150.000,00	
311 Sonstige Rückstellungen Neubildung von Rückstellungen für verschiedene Sachaufwendungen des Geschäftsjahres, deren Höhe betragsmäßig noch nicht genau feststeht (zB Prüfungs- und Beratungskosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung)		150.000,00

	Soll S	Haben S
14. 409 Veränderung der Brutto-Prämienüberträge	970.555,00	
439 Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Prämienüberträgen		218.716,00
330 Prämienüberträge	218.716,00	970.555,00
Buchung der Veränderung der Prämienüberträge		
15. 509 Veränderung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	3.300.840,00	
539 Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		1.892.999,00
331 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.892.999,00	3.300.840,00
Buchung der Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
16. 539 Veränderung der Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	50.435,00	
332 Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung		50.435,00
Buchung der Veränderung der Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung		
17. 660 Verschiedene Sachaufwendungen	71.508,00	
340 Verbindlichkeiten aufgrund von Lieferungen und Leistungen		71.058,00
Buchung verschiedener Rechnungen über Sachaufwendungen, die nach Erstellung der Saldenbilanz eingelangt sind		
18. 510 Aufwendungen für Schadenregulierung	848.864,00	
578 Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	2.575.351,00	
579 Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	2.396.973,00	
830 Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	136.443,00	
600 Gehälter Innendienst		1.486.820,00
610 Gehälter Außendienst		1.036.310,00
611 Provisionsverdienstentgangsschädigungen		134.615,00
620 Gesetzliche soziale Leistungen Innendienst		266.414,00
625 Gesetzliche soziale Leistungen Außendienst		326.304,00
621 Beiträge an den Familienbeihilfen-Ausgleichsfonds Innendienst		66.907,00

	Soll S	Haben S
626 Beiträge an den Familienbeihilfen- Ausgleichsfonds Außendienst		103.752,00
622 Kommunalsteuer Innendienst		44.605,00
627 Kommunalsteuer Außendienst		69.112,00
624 Freiwillige soziale Aufwendungen Innendienst		187.750,00
629 Freiwillige soziale Aufwendungen Außendienst		57.313,00
630 Zuweisung an die Pensionsrückstellung		171.780,00
631 Zuweisung an die Abfertigungsrückstellung		28.650,00
640 Reisekosten Innendienst		127.981,00
645 Reisekosten Außendienst		486.217,00
650 Aufsichtsratsvergütungen		20.000,00
660 Werbeaufwand		289.618,00
670 Verschiedene Sachaufwendungen		845.637,00
680 Verschiedene Steuern		17.316,00
690 Abschreibungen von der Betriebs- und Geschäftsausstattung		190.530,00
Übertrag der Salden der Aufwandskonten der Kontenklasse 6 auf die Abschlusskonten der Kontenklassen 5 und 8 (lt Kostenaufteilungs- bogen)		

Die **Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen** werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nach **betrieblichen Funktionen** (Schadenregulierung, Abschluss von Versicherungsverträgen, Versicherungsbetrieb, Vermögensverwaltung, Leistungen für Dritte) gegliedert ausgewiesen. Die **nach Aufwandsarten gebuchten** Aufwendungen müssen in besonderen statistischen Aufstellungen (im Abschlussbeispiel: Kostenaufteilungsbogen auf Seite 9) **nach betrieblichen Funktionen** aufgeteilt werden.

3. Die Ermittlung des un versteuerten Jahresergebnisses und die Steuerberechnung

Wenn alle Um- und Nachbuchungen vorgenommen sind und die betragsmäßige Übereinstimmung aller Soll- und Habenposten in den Umbuchungsspalten kontrolliert ist, werden die **berechtigten Kontensalden** durch **Querrechnung** (ursprüngliche Salden gemäß Spalten 1 und 2 zuzüglich bzw abzüglich Umbuchungen gemäß Spalten 3 und 4) ermittelt und je nach

der Art des Kontos in die Spalten für **aktive und passive Bestandskonten** (5 und 6) oder in die Spalten für **Aufwendungen und Erträge** (7 und 8) eingetragen. Bei richtiger Querrechnung müssen die **Summen aller berechtigten Sollsalden** und aller **berechtigten Habensalden** betragsmäßig **übereinstimmen**.

Der **Unterschiedsbetrag** zwischen den Salden aller **aktiven und passiven Bestandskonten** muss daher auch identisch sein mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den Salden aller **Aufwands- und Ertragskonten**. Dieser Unterschiedsbetrag zeigt den **unversteuerten Jahresgewinn bzw Jahresverlust**. Auf Grund dieses unversteuerten Ergebnisses muss schließlich der **Körperschaftsteueraufwand berechnet** werden (siehe Berechnung auf Seite 11 des Abschlussbeispiels).

In der Hauptabschlussübersicht sind die für das Geschäftsjahr geleisteten **Vorauszahlungen von Körperschaftsteuer** in der Regel als **Aktivposten** ausgewiesen (aktiviert), damit die betragsmäßig mehr oder weniger zufälligen Vorauszahlungen das Jahresergebnis nicht beeinflussen. Wenn anschließend der Steueraufwand für das Geschäftsjahr berechnet ist, können entweder die geleisteten **Vorauszahlungen** in der Bilanz als **Vermögensposten** belassen und **für den gesamten errechneten Steueraufwand Rückstellungen** (für ungewisse Schulden) gebildet werden (sogenannte **Bruttobilanzierung** der Steuern) oder aber es werden in der Bilanz nur die **Unterschiedsbeträge** zwischen dem **errechneten Steueraufwand** und den bereits geleisteten **Vorauszahlungen** als Forderungen (Steuerüberzahlungen) bzw als Rückstellungen ausgewiesen (sogenannte **Nettobilanzierung** der Steuern). Die Nettobilanzierung der Steuern ist im Allgemeinen vorzuziehen, da durch sie eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Aufblähung der Bilanzsumme (Verrechnungsposten auf der Aktivseite und Rückstellungen) vermieden wird.

Schließlich wird aus den in den letzten vier Spalten der Hauptabschlussübersicht angeführten Kontensalden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in der dem **Schema für den Jahresabschluss entsprechenden Gliederung** zusammengestellt. In dem Abschlussbeispiel ist bei jedem Konto angemerkt, in welchen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung es einbezogen wird.

4. Der förmliche Kontenabschluss

Zuletzt ist der **förmliche Kontenabschluss** vorzunehmen. Dieser geht in der Weise vor sich, dass die nach Einbuchung der Um- und Nachbuchungen verbleibenden **Salden auf den Bestandskonten** durch die Abschlussbuchungen (bei aktiven Bestandskonten auf der Habenseite, bei passiven Bestandskonten auf der Sollseite) auf das **Schlussbilanzkonto** und die Salden auf den **Erfolgskonten** durch die Abschlussbuchungen (bei Aufwandskonten auf der Habenseite, bei Ertragskonten auf der Sollseite) auf das **Gewinn- und Verlustkonto** übertragen werden. Durch diese Abschlussbuchungen wird auf **sämtlichen Bestands- und Erfolgskonten** der **Saldo Null** erzeugt. Auf Grund der Gegenbuchungen zu den Abschlussbuchungen scheinen die Salden aller aktiven Bestandskonten auf der Sollseite und die Salden aller passiven Bestandskonten auf der Habenseite des Schlussbilanzkontos, die Salden aller Aufwandskonten auf der Sollseite und die Salden aller Ertragskonten auf der Habenseite des Gewinn- und Verlustkontos auf. Zuletzt wird dann das **Gewinn- und Verlustkonto** (durch Übertrag seines Saldos) gegen das **Schlussbilanzkonto** abgeschlossen, das nach diesem Übertrag gleichfalls den Saldo Null aufweist.

Der förmliche Kontenabschluss durch Vornahme der geschilderten Abschlussbuchungen auf den Konten kann durch einen Abschluss im Rahmen einer ordentlich und übersichtlich angelegten **Hauptabschlussübersicht ersetzt** werden. In diesem Fall werden die in den Umbuchungsspalten der Hauptabschlussübersicht vorgenommenen Um- und Nachbuchungen auf den Konten der Hauptbuchhaltung nicht mehr gebucht. Die Salden der Konten werden bei Anwendung dieser Methode in die Hauptabschlussübersicht übernommen und in dieser nach Durchführung der erforderlichen Um- und Nachbuchungen in die Spalten für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung (die letzten vier Spalten der Hauptabschlussübersicht) eingestellt.

Bei Buchhaltungen, die mit Hilfe von **Datenverarbeitungsanlagen** geführt werden, wird ein förmlicher Kontenabschluss entweder überhaupt nicht oder mit Hilfe eines geeigneten Programms **automatisch** vorgenommen.